DR. MARTIN RIEMER
Rechtsanwalt

Der datenschutzrechliche Auskunftsanspruch des Versicherten

Rechtsanwalt Dr. Martin Riemer

Fachanwalt für Versicherungsrecht und Medizinrecht in Brühl/Köln

Lehrbeauftragter der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in Brühl

Stand: 19.11.2021

Struktur des Vortrags

A. Geschichte, Herleitung und Grundlagen des Datenauskunftsanspruchs

B. Datenauskunft, insbesondere im Zivilrecht (gegen private Datenverarbeiter)

- Datenauskunft gegen Versicherungen
- Datenauskunft gegen Ärzte / Kliniken
- Datenauskunft gegen Banken
- Datenauskunft im Arbeitsrecht

C. Datenauskunft im öffentlich-rechtlichen Bereich

D. Weitere Auskunftsansprüche

A. Geschichte, Herleitung und Grundlagen des Datenauskunftsanspruchs

- Vorgänger: Datenschutzrichtlinie 95/46/EG vom 24.10.1995
- keine unmittelbare Wirkung in den Mitgliedsstaaten, musste jeweils in nationales Recht umgesetzt werden
- EU-Kommission war mit der uneinheitlichen Umsetzung und dem Schutzniveau unzufrieden
- im Jahre 2012 begannen Arbeiten zur Überarbeitung
- Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO / DSGVO) = Verordnung (EU) 2016/679; Amtsblatt der Europäischen Union vom 4.Mai 2016
- Inkrafttreten zum 25.Mai 2018

nachzulesen: https://edps.europa.eu/data-protection/data-protection/legislation/history-general-data-protection-regulation_de

I. Rechtssystematik und Wirkung der Datenschutz-Grundverordnung

- wirkt unmittelbar (Art. 288 Abs. 2 AEUV i.V.m. Art. 23 Abs. 1 GG), vollvereinheitlichtes Recht
- *Art. 15 i.V.m. Art. 4 Nr. 1 und 6 DS-GVO* ist eine eigenständige Anspruchsgrundlage
- d.h., es gibt keine Verdrängung des Datenauskunftsanspruchs durch „spezielleres“ nationales Recht
- Gerichte können folglich auch nicht aus der ZPO heraus argumentieren, dass die geforderte Datenauskunft eine „unerlaubte Ausforschung“ darstelle
- der Auskunftsanspruch gem. Art. 15 DS-GVO besteht zwar nicht unbeschränkt, aber die Schranken müssen in der DS-GVO/im Europarecht angelegt sein (Stichwort: Öffnungsklauseln)

II. Wo finden sich die Rechtsquellen?

- https://dsgvo-gesetz.de/
- https://dsgvo-gesetz.de/erwaegungsgruende/
- https://dsgvo-gesetz.de/bdsg/

Art. 288 Abs. 2 AEUV (https://dejure.org/gesetze/AEUV/288.html)

Art. 267 Abs. 2 – 4 AEUV (https://dejure.org/gesetze/AEUV/267.html)

III. Art. 2 DSGVO - Sachlicher Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten

- im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt,
- durch die Mitgliedstaaten im Rahmen von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich von Titel V Kapitel 2 EUV fallen,
- durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten,
- durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

(3) [1]Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union gilt die Verordnung (EG) Nr. 45/2001. [2]Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und sonstige Rechtsakte der Union, die diese Verarbeitung personenbezogener Daten regeln, werden im Einklang mit Artikel 98 an die Grundsätze und Vorschriften der vorliegenden Verordnung angepasst.

(4) Die vorliegende Verordnung lässt die Anwendung der Richtlinie 2000/31/EG und speziell die Vorschriften der Artikel 12 bis 15 dieser Richtlinie zur Verantwortlichkeit der Vermittler unberührt.

IV. Art. 4 DSGVO - Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

(1) „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;

(2) „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

(6) „Dateisystem“ jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird;

(7) „Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so können der Verantwortliche beziehungsweise die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden;

VI. Dateisystem (Nr. 6)

Jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird ist ein Dateisystem. 81

Dabei wird an Art. 2 lit. c Datenschutz-RL angeknüpft, der zwar dieselbe Definition beinhaltete, aber damit den Begriff „Datei" definierte. Tatsächlich hat sich durch die Begriffsänderung wohl keine inhaltliche Änderung ergeben (Paal/Pauly/Ernst Rn. 52). Allerdings **umfasst der Begriff „Dateisystem" sowohl manuelle Sammlungen (zB Akten) wie auch digitale Sammlungen personenbezogener Daten.** 82

Ein **gleichartiger Aufbau** bestimmter Kriterien liegt bereits vor, wenn Akten nach ihrer äußeren Beschriftung ein gleiches System beinhalten (bei einer Personalakte: Name, Vorname, Personalnummer). Entscheidend ist die einheitliche und gleiche Gestaltung (Gola/Schomerus § 3 Rn. 18). In diesem Fall sind **Akten,** oder besser Aktensammlungen von dem Begriff Dateisystem umfasst. Ein gleichartiger Aufbau ist bei Akten, die nach Sachgebieten, Personen, Kunden usw gegliedert sind, immer gegeben. Auf einen gleichartigen inneren Aufbau der Akte kommt es dann nicht mehr an. Jedoch kann es auch genügen, wenn Vorgänge oder Formulare auch in sich gleichartig aufgebaut sind. Entscheidend ist nur, dass durch den formalen Aufbau die Daten letztendlich leichter erschlossen werden können. Soweit infolge des Aufbaus die Erschließbarkeit erfüllt ist, ist der Dateibegriff zu bejahen (Simitis/Dammann BDSG § 3 Rn. 89). So sind als Papierakte geführte Prüfungsunterlagen als Dateisystem anzusehen (VG Gelsenkirchen ZD 2020, 544), gleiches gilt, wenn Akten nach Aktenzeichen geordnet sind. Ist eine Sammlung nach Namen, Anschriften und Kleingartenparzellen sortierbar, so ist sie gleichartig aufgebaut und als Dateisystem zugänglich (VG Schleswig ZD 2020, 327). 83

Als Merkmal für einen gleichartigen Aufbau dient ein Name, ein Aktenzeichen, eine Personalnummer, eine Adresse usw Hierunter können auch Regionen, Berufe, Kfz-Kennzeichen fallen. Sind diese Merkmale aber rein sachbezogen und nicht personenbezogen, fehlt es an einem personenbezogenen Merkmal. 84

Fraglich ist jedoch, ob es mindestens eine bestimmte Anzahl von Akten geben muss, welche gleichartig aufgebaut sind, um überhaupt zu einer strukturierten Sammlung zu gelangen. Eine Mindestzahl von Akten, Daten oder Betroffenen fordert die Definition nicht. Damit können schon zwei strukturierte Vorgänge, zu denen später weitere Vorgänge hinzukommen können, aber nicht müssen, die **Bedingungen für ein Dateisystem** erfüllen. Akten oder Aktensammlungen sowie ihre Deckblätter, die **nicht** nach bestimmten Kriterien geordnet sind, fallen nicht unter den Begriff und damit unter den Anwendungsbereich der DS-GVO (Erwägungsgrund 15). 85

Karteien (Krankenkarten) sind immer ein Dateisystem, da sie eine Sammlung sind, die gleichartig aufgebaut ist und ausgewertet werden kann. Selbst Handschriftliche Aufzeichnungen können ein Dateisystem sein, wenn sich der Inhalt leicht erschießen lässt, dass die gespeicherten personenbezogenen Daten leicht wieder auffindbar sind (in diesem Sinne bei EuGH bei den Zeugen Jehovas ZD 2018, 469 Rn. 61), also die Datenstrukturierung leichte Wiederauffindbarkeit gewährleistet. 86

B. Art. 15 DS-GVO als Anspruchsgrundlage

amtliche Überschrift: „Auskunftsrecht der betroffenen Person“

Abs. 1: Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:

a) die Verarbeitungszwecke;

b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;

c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;

d) falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;

e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;

f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;

g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;

h) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

Abs. 2: Werden personenbezogene Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt, so hat die betroffene Person das Recht, über die geeigneten Garantien gemäß Artikel 46 im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.

Abs. 3: Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. [2]Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. [3]Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.

Abs. 4: Das Recht auf Erhalt einer Kopie gemäß Absatz 3 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

I. vormalige Rechtslage bis zum 25.5.2018

- § 34 BDSG a.F. (Auskunftsanspruch gegen private Datenverarbeiter)
- § 19 BDSG a.F. (Auskunftsanspruch gegen öffentlich-rechtliche Stellen)

- seit dem 25.5.2018: nur noch Art. 15 DS-GVO als einheitlicher Anspruch

Kapitel 3

Rechte der betroffenen Person

Abschnitt 1	–	**Transparenz und Modalitäten**
Artikel 12	–	Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person
Abschnitt 2	–	**Informationspflicht und Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten**
Artikel 13	–	Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person
Artikel 14	–	Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden
Artikel 15	–	Auskunftsrecht der betroffenen Person
Abschnitt 3	–	**Berichtigung und Löschung**
Artikel 16	–	Recht auf Berichtigung
Artikel 17	–	Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“)
Artikel 18	–	Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

II. Europarechtlicher Auskunftsanspruch Art. 15 Absatz 1 DS-GVO

- Auskunft vom Verantwortlichen darüber, ob personenbezogene Daten verarbeitet werden (Positiv- oder Negativauskunft)
- Verarbeitet der Verantwortliche entsprechende Daten, hat der Auskunftssuchende einen Anspruch auf Auskunft über diese Daten
  -> und auf Überlassung einer Kopie (Art. 15 Abs. 3 DS-GVO)
- Auskunft über weitere Informationen (vgl. Art. 15 Abs. 1 lit. a – f DS-GVO)

III. Der Verantwortliche i.S.v. Art. 15 Abs. 1 DS-GVO

- Die in Art. 4 Abs. 7 DS-GVO legaldefinierten Stellen
- Auftragsverarbeitung (Art. 28 DS-GVO)
  - Auftraggeber ist auskunftspflichtig
- Gemeinsame Verantwortung (Art. 26 DS-GVO)
  - Alle Verantwortlichen sind auskunftspflichtig
- Social-Media Plattformen
  - I.d.R. der im Impressum genannte Betreiber

Art. 12 DSGVO - Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person

(1) [1] Der Verantwortliche trifft geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person alle Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 und alle Mitteilungen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34, die sich auf die Verarbeitung beziehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Kinder richten. [2] Die Übermittlung der Informationen erfolgt schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch. [3] Falls von der betroffenen Person verlangt, kann die Information mündlich erteilt werden, sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde.

(2) [1] Der Verantwortliche erleichtert der betroffenen Person die Ausübung ihrer Rechte gemäß den Artikeln 15 bis 22. [2] In den in Artikel 11 Absatz 2 genannten Fällen darf sich der Verantwortliche nur dann weigern, aufgrund des Antrags der betroffenen Person auf Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß den Artikeln 15 bis 22 tätig zu werden, wenn er glaubhaft macht, dass er nicht in der Lage ist, die betroffene Person zu identifizieren.

Art. 12 DSGVO - Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person

(3) [1] Der Verantwortliche stellt der betroffenen Person Informationen über die auf Antrag gemäß den Artikeln 15 bis 22 ergriffenen Maßnahmen unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zur Verfügung. [2] Diese Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. [3] Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über eine Fristverlängerung, zusammen mit den Gründen für die Verzögerung. [4] Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so ist sie nach Möglichkeit auf elektronischem Weg zu unterrichten, sofern sie nichts anderes angibt.

(4) Wird der Verantwortliche auf den Antrag der betroffenen Person hin nicht tätig, so unterrichtet er die betroffene Person ohne Verzögerung, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Gründe hierfür und über die Möglichkeit, bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.

Art. 12 DSGVO - Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person

(5) [1] Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 sowie alle Mitteilungen und Maßnahmen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34 werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. [2] Bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen einer betroffenen Person kann der Verantwortliche entweder

a) ein angemessenes Entgelt verlangen, bei dem die Verwaltungskosten für die Unterrichtung oder die Mitteilung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme berücksichtigt werden, oder

b) sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden.

[3] Der Verantwortliche hat den Nachweis für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags zu erbringen.

(6) Hat der Verantwortliche begründete Zweifel an der Identität der natürlichen Person, die den Antrag gemäß den Artikeln 15 bis 21 stellt, so kann er unbeschadet des Artikels 11 zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind.

IV. Auskunftsverweigerung

- In Art. 15 DS-GVO selbst nicht ausdrücklich vorgesehen (ebenfalls Erwägungsgrund 63)
  - ggf. über Art. 15 Abs. 4 DS-GVO (dazu später)
- Daher: zwingende Auskunftserteilung gem. Art. 15 DS-GVO, wenn keine Ausnahme eingreift
- Übereinstimmend anerkannte Ausnahmen
  - Verantwortlicher kann betroffenen Person nicht identifizieren (Art. 12 Abs. 2 S. 2 iVm Art. 11 Abs. 2 DS-GVO)
  - Rechtsmissbräuchliches Auskunftsverlangen (Art. 12 Abs. 5 S. 2 lit. b DS-GVO)

V. Rechte und Freiheiten anderer im Rahmen des Anspruchs

- Das Recht auf Erhalt einer Kopie gemäß Absatz 3 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen (Art. 15 Abs. 4 DS-GVO)
  - Erwägungsgrund 63 sieht eine umfassende Abwägung mit Grundrechten und Grundfreiheiten Dritter vor
  - Strittig, ob analoge Anwendung auf die Absätze 1 und 2 erfolgen kann oder Absatz 4 direkte Anwendung findet

- Bei Beeinträchtigung der Rechte und Freiheiten Dritter:
  - Entfernen oder Schwärzen der jeweiligen Informationen
  - Nicht jedoch: Auskunftsverweigerung

DR. MARTIN RIEMER
Rechtsanwalt

§ 29 BDSG

Rechte der betroffenen Person und aufsichtsbehördliche Befugnisse im Fall von Geheimhaltungspflichten

(1) [1] Die Pflicht zur Information der betroffenen Person gemäß Artikel 14 Absatz 1 bis 4 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht ergänzend zu den in Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahmen nicht, soweit durch ihre Erfüllung Informationen offenbart würden, die ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen. [2] Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht, soweit durch die Auskunft Informationen offenbart würden, die nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen. [3] Die Pflicht zur Benachrichtigung gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht ergänzend zu der in Artikel 34 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahme nicht, soweit durch die Benachrichtigung Informationen offenbart würden, die nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen. [4] Abweichend von der Ausnahme nach Satz

VI. Folgeansprüche

- Schadensersatz über Art. 82 DS-GVO
  - Bei schuldhafter Verletzung des Art. 15 DS-GVO durch den Verantwortlichen
- Eidesstattliche Versicherung, § 260 Absatz 2 BGB analog.
  - Über die Vollständigkeit und Richtigkeit der erteilten Auskunft bzw. das Nichtvorhandensein personenbezogener Daten
- Gem. Art. 77 DS-GVO: Einschalten der zuständigen Aufsichtsbehörde (Art. 57, 58 DS-GVO)
  - Diese fordert den Verantwortlichen zur Auskunftserteilung an sich oder den Auskunftssuchenden auf

DR. MARTIN RIEMER
Rechtsanwalt

VII. Konsequenzen der Verletzung von Art. 15 DS-GVO

- Schadensersatz gem. Art. 82 DS-GVO
- Maßnahmen nach Artikel 58 Abs. 2 Buchstaben a bis h und j
- Bußgeld gem. Art. 83 DS-GVO
  - Neben oder statt Maßnahmen nach Art. 58 DS-GVO

DR. MARTIN RIEMER
Rechtsanwalt

VIII. Ausgewählte Rechtsprechung

- OLG Köln Az. I-20 U 75/18, 20 U 75/18, Urt. v. 26.07.2019
- BGH, VI ZR 576/19, Urteil vom 15.6.2021
- BAG, 2 AZR 342/20, Urteil vom 27.4.2021
- LG Köln, 23 O 172/19, Urteil vom 11.11.2020 (BeckRS 2020, 30968)
- ArbG Düsseldorf Az. 9 Ca 6557/18, Urt. v. 05.03.2020

DR. MARTIN RIEMER
Rechtsanwalt

OLG Köln (20. Zivilsenat), Urteil vom 26.07.2019 - 20 U 75/18

Titel:

Auskunftsanspruch auf gespeicherte Daten gegen eine Versicherungsgesellschaft

Normenketten:

BDSG § 34

BGB § 259 Abs. 2, § 260 Abs. 2, § 491, § 491a

VVG § 6 Abs. 4, 5 S. 1, § 70

VO (EU) 2016/679 Art. 4 Nr. 1, Art. 15 Abs. 3

Redaktionelle Leitsätze:

1. Der Versicherer hat auch nach Vertragsschluss während der Dauer des Versicherungsverhältnisses Beratungspflichten gegenüber dem Versicherungsnehmer. Voraussetzung hierfür ist aber, dass für den Versicherer ein konkreter Anlass für eine Nachfrage und Beratung des Versicherungsnehmers erkennbar wird. (Rn. 33)

2. Der Begriff der personenbezogenen Daten ist nicht auf die Stammdaten begrenzt, er erstreckt sich vielmehr insbesondere auch auf elektronisch gespeicherter Vermerke zu mit dem Kunden geführten Telefonaten und sonstigen Gesprächen. (Rn. 63)

Rechtsgebiete:

Sozialrecht, Medizinrecht, Sonstiges Bürgerliches Recht, Privatversicherungsrecht

Schlagworte:

Auskunftsanspruch, Berufsunfähigkeitsrente, Berufsunfähigkeitszusatzversicherung, Lebensversicherung, personenbezogene Daten, Schadensersatz

vorgehend:

OLG Köln, Beschluss vom 25.07.2019 - 20 U 75/18

OLG Köln, Beschluss vom 29.05.2019 - 20 U 75/18

LG Köln, Urteil vom 09.04.2018 - 26 O 360/16

nachfolgend:

OLG Köln, Beschluss vom 03.09.2019 - 20 U 75/18

BGH, Beschluss vom 03.06.2020 - IV ZR 213/19

LG Köln, Beschluss vom 18.02.2021 - 26 O 360/16

LG Köln, Beschluss vom 05.03.2021 - 26 O 360/16

LG Köln, Beschluss vom 23.04.2021 - 26 O 360/16

BGH - VI ZR 576/19

Fundstellen:

Reichweite des Auskunftsanspruchs gegen Versicherungsunternehmen

DS-GVO Art. 15 BGB § 262 Abs. 1

BGH, Urteil vom 15.6.2021 – VI ZR 576/19 (LG Köln, AG Brühl)

Leitsatz der Redaktion

Der Auskunftsanspruch gegen eine Versicherung aus Art. 15 DS-GVO umfasst grundsätzlich auch die zurückliegende Korrespondenz der Parteien, das „Prämienkonto" und Daten des Versicherungsscheins sowie interne Vermerke und Kommunikation der Versicherung.

Sachverhalt

Der Kl. macht – soweit für das Revisionsverfahren von Interesse – gegen den beklagten Versicherer Ansprüche auf Datenauskunft geltend. Der Kl. schloss mit einer Rechtsvorgängerin der Bekl. einen Vertrag über eine kapitalbildende Lebensversicherung mit Berufsunfähigkeitszusatzversicherung. Mit Schreiben widersprach der Kl. dem Zustandekommen des Vertrags. Eine weitere Rechtsvorgängerin der Bekl., die P. Lebensversicherungs-AG, wies den Widerspruch zurück. Mit Schreiben übersandte die P. Lebensversicherungs-AG dem Kl. auf dessen Aufforderung hin eine „Datenübersicht nach § 34 BDSG". Im Laufe des Rechtsstreits erteilte die Bekl. weitere schriftliche Auskünfte zu den bei ihr verarbeiteten personenbezogenen Daten des Kl. Der Kl. ist der Ansicht, dass die erteilten Auskünfte unvollständig seien.

Der Kl. hat vor dem *AG* einen Anspruch auf Prämienrückzahlung i.H.v. 3.080,93 EUR zzgl. Nebenforderungen geltend gemacht. Zudem hat er beantragt, die Bekl. zur Erteilung einer vollständigen „Datenauskunft i.S.v. § 34 BDSG" sowie zur eidesstattlichen Versicherung der Vollständigkeit und Richtigkeit der bereits erteilten Auskunft zu verurteilen. Das *AG* hat die Klage abgewiesen. Das *LG* hat die Berufung des Kl. – unter Abweisung der erstmals in zweiter Instanz erhobenen Zwischenfeststellungsklage als unzulässig – zurückgewiesen und dabei die Revision hinsichtlich der Frage des Umfangs des Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DS-GVO zugelassen.

Aus den Gründen

16 a) Die Revision wendet sich mit Erfolg gegen die Beurteilung des *Berufungsgerichts*, dem Kl. stehe kein weitergehender Auskunftsanspruch gem. Art. 15 DS-GVO gegen die Bekl. zu. Mit der Begründung des *Berufungsgerichts* kann nicht angenommen werden, die Bekl. habe die nach dieser Vorschrift bestehenden Ansprüche des Kl. bereits vollständig erfüllt. …

Überlassung einer Datenkopie – Bestimmtheit des Klageantrags

BGB § 133; ZPO §§ 253 II Nr. 2, 254; AEUV Art. 267; VO (EU) 2016/679 (DS-GVO) Art. 15 III 1, 30, 79 I

Orientierungssätze der Richterinnen und Richter des BAG:

1. Der Umfang, in dem das Berufungsurteil mit der Revision angefochten ist, bestimmt sich nach dem Begehren des Revisionsklägers, das entsprechend § 133 BGB unter Berücksichtigung seines Revisionsantrags und der innerhalb der Frist zur Begründung der Revision eingegangenen Revisionsbegründung (vgl. § 551 III Nr. 1 ZPO) auszulegen ist, wenn ein Revisionsantrag – wie hier – erstmals mit der Revisionsbegründung formuliert wird (Rn. 7).

2. Ein Klageantrag ist hinreichend bestimmt, wenn er den erhobenen Anspruch durch Bezifferung oder gegenständliche Beschreibung so konkret bezeichnet, dass der Rahmen der gerichtlichen Entscheidungsbefugnis (§ 308 ZPO) klar abgegrenzt ist, Inhalt und Umfang der materiellen Rechtskraft der begehrten Entscheidung (§ 322 ZPO) erkennbar sind, das Risiko des eventuell teilweisen Unterliegens des Klägers nicht durch vermeidbare Ungenauigkeit auf den Beklagten abgewälzt und eine etwaige Zwangsvollstreckung nicht mit einer Fortsetzung des Streits im Vollstreckungsverfahren belastet wird. Es genügt nicht, sich auf gesetzliche Vorschriften zu berufen, die den erhobenen Anspruch vorsehen, vielmehr müssen die sich aus den Normen ergebenden Konsequenzen im Einzelfall von der klagenden Partei bei der Formulierung ihres Klageantrags berücksichtigt werden (Rn. 19).

3. Eine bloß abstrakte Nennung von Kategorien von E-Mails, von denen eine Kopie erteilt werden soll, zB solcher von oder an die dienstliche E-Mail-Adresse des Klägers sowie solcher, in welchen er namentlich erwähnt ist, erfüllt nicht die Voraussetzungen eines im Sinne von § 253 II Nr. 2 ZPO hinreichend bestimmten Klageantrags (Rn. 20).

4. Ein Klageantrag unter bloßer Wiederholung des Wortlauts von Art. 15 III 1 DS-GVO ist nicht hinreichend bestimmt im Sinne von § 253 II Nr. 2 ZPO, da er nicht erkennen lässt, von welchen personenbezogenen Daten eine Kopie verlangt wird, zumal dann, wenn streitig ist, welches die von der Beklagten verarbeiteten personenbezogenen Daten des Klägers sind (Rn. 21).

5. Mangels einschlägiger unionsrechtlicher Vorschriften ist es nach dem Grundsatz der Verfahrensautonomie Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung jedes Mitgliedstaats, die Verfahrensmodalitäten für Klagen, die den Schutz der den Einzelnen aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte gewährleisten sollen, zu regeln, wobei sie jedoch nicht ungünstiger sein dürfen als diejenigen, die gleichartige, dem innerstaatlichen Recht unterliegende Sachverhalte regeln (Äquivalenzgrundsatz), und die Ausübung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren dürfen (Effektivitätsgrundsatz) (Rn. 23).

Verhältnis zu bisheriger Rechtsprechung:

Zu 1: Bestätigung von BAG v. 18.2.2016 – 8 AZR 426/14, BeckRS 2016, 70198; v. 25.8.2010 – 4 AZR 14/09.

Zu 2: Anschluss an BGH v. 21.11.2017 – II ZR 180/15, NJW 2018, 1259 = NZG 2018, 709, und v. 28.11.2002 – I ZR 168/00, BGHZ 153, 69 = NJW 2003, 668, sowie Bestätigung von BAG v. 25.4.2001 – 5 AZR 395/99, NZA 2001, 1157.

Zu 5: Anwendung von EuGH v. 6.10.2020 – C-511/18, NJW 2021, 531 = EuZW 2021, 209 – La Quadrature du Net ua; v. 19.12.2019 – C-752/18, NJW 2020, 977 = EuZW 2020, 189 – Deutsche Umwelthilfe; v. 24.10.2018 – C-234/17, EuZW 2019, 82 – XC ua; v. 6.10.2015 – C-69/14, EuZW 2015, 917 – Târşia.

Leitsatz

Ein Klageantrag auf Überlassung einer Kopie von E-Mails ist nicht hinreichend bestimmt im Sinne von § 253 II Nr. 2 ZPO, wenn die E-Mails, von denen eine Kopie zur Verfügung gestellt werden soll, nicht so genau bezeichnet sind, dass im Vollstreckungsverfahren unzweifelhaft ist, auf welche E-Mails sich die Verurteilung bezieht.

BAG, Urt. v. 27.4.2021 – 2 AZR 342/20 (LAG Niedersachsen, Urt. v. 9.6.2020 – 9 Sa 608/19)

LG Köln (23. Zivilkammer), Urteil vom 11.11.2020 – 23 O 172/19

Titel:

Datenauskunftsverlangen im Zusammenhang mit einem Versicherungsvertrag

Normenketten:

BGB § 123, § 242, § 259 Abs. 2, § 260 Abs. 2, § 314

DS-GVO Art. 4 Abs. 1, Art. 12 Abs. 5, Art. 15, Art. 40

VVG § 19 Abs. 1

ZPO § 92 Abs. 1, § 100, § 148, § 251, § 300 Abs. 1, § 506 Abs. 2, § 708 Nr. 11, 709, § 711

Redaktionelle Leitsätze:

1. Eine Stufenklage gem. § 254 ZPO ist bei einer Datenauskunftsklage nur bei einem Stufenverhältnis der Klageanträge zueinander gegeben.

2. Unter die Legaldefinition des Art. 4 Abs. 1 DS-GVO fallen alle Informationen, die sich auf eine identifizierbare natürliche Person beziehen.

3. Ein Betroffener ist nicht verpflichtet, sein Datenauskunftsverlangen näher zu präzisieren.

4. Art. 40 DS-GVO gewährt der Versicherungswirtschaft nicht das Recht, über einen „Code of Conduct" die weit gefasste Legaldefinition in Art. 4 Nr. 1 DS-GVO und damit den Auskunftsanspruch gem. Art. 15 DS-GVO zu beschränken.

5. Es ist nicht rechtsmissbräuchlich, wenn ein Versicherungsnehmer im Streit über die Anfechtung einer privaten Krankenversicherung vom Versicherer auch die Vorlage von Gesprächsvermerken und Telefonnotizen zur Auskunft verlangt.

6. Die Einschränkung der Auskunftsverpflichtung aus Art. 12 Abs. 5 DS-GVO findet nur bei offenkundig unbegründeten oder bei häufig wiederholten, exzessiven Auskunftsanträgen Anwendung.

7. Da der Betroffene seine Motivation für die Datenauskunft nicht offen zu legen braucht, ist es unschädlich, wenn er gleichwohl zu erkennen gibt, dass er darüber die Ausforschung von Umständen betreiben möchte, die seine wirtschaftliche Situation in einem Versicherungsstreit verbessern.

8. Es kann offen bleiben, ob das Recht auf Kopie aus Art. 15 Abs. 3 DS-GVO einer pre-trial-discovery nach US-amerikanischem Recht gleichkommt.

9. Der Streitwert einer Datenauskunft ist mit 5.000 € zu bemessen.

Rechtsgebiete:

Gerichtsverfassung und Zivilverfahren, Privatversicherungsrecht, Medizinrecht, Sonstiges Bürgerliches Recht, EDV-, Multimedia-, Medien- und Postrecht

Schlagworte:

Datenschutz-Grundverordnung, Auskunft, Versicherungsnehmer, Umfang, Rechtsmissbrauch

nachfolgend:

OLG Köln - 9 U 246/20

Anspruch auf Erteilung einer Datenkopie nach DS-GVO

DS-GVO Art. 15 I, II u. III, 82 I

1. Zu den Voraussetzungen und zur Erfüllung des Auskunftsanspruchs aus Art. 15 I, II DS-GVO im Arbeitsverhältnis.

2. Gegen den Anspruch auf Erteilung einer Datenkopie aus Art. 15 III DS-GVO kann nach dem Grundsatz von Treu und Glauben eingewandt werden, dass der Aufwand des Verantwortlichen in grobem Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Anspruchstellers steht.

3. Zu den Voraussetzungen und zur Bemessung eines Anspruchs auf Ersatz eines immateriellen Schadens aus Art. 82 I DS-GVO, hier bei Verletzung des Auskunftsanspruchs aus Art. 15 I DS-GVO.

ArbG Düsseldorf, Urt. v. 5.3.2020 – 9 Ca 6557/18

Zum Sachverhalt:

Die Parteien streiten über datenschutzrechtliche Auskunft und Information, die Erteilung von Kopien sowie eine Entschädigung.

Die Bekl. ist ein Unternehmen der *I* mit Sitz in D. Zwischen ihr und dem Kl. bestand bis zum 31.1.2018 ein Arbeitsverhältnis, in dem der Kl. ein regelmäßiges Bruttomonatsentgelt iHv 11.956,90 Euro erzielte. Die Bekl. übersandte personenbezogene Daten des Kl. jedenfalls an die Unternehmen *I* (*T*) und *I* (*N*). In dem ua von der Bekl. genutzten Gebäude bewirtschaftet die Fa. *X* im Auftrag der Bekl. eigenständig die Rezeption und nimmt ihre Briefe entgegen. Am 7.6.2018 ging an der Rezeption ein von dem Kl. per Einschreiben gegen Rückschein versandter Brief ein. Der *X*-Mitarbeiter *I* quittierte den Empfang auf dem Rückschein. Ob Inhalt des Briefes das Schreiben des Kl. vom 5.6.2018 war, ist streitig.

Mit am 19.11.2018 der Bekl. zugestellter, im Verlauf teilweise zurückgenommener und konkretisierter Klage verlangt der Kl. zunächst Auskunft und Information zu der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Bekl. und andere Unternehmen und begehrt Kopien dieser Daten.

Mit E-Mail vom 9.12.2018 sandte der Prozessbevollmächtigte der Bekl. an den Prozessbevollmächtigten des Kl. ein Schreiben der Bekl. vom 27.11.2018, in dem auf weitere Anlagen verwiesen wird, so ein Konvolut von Kopien personenbezogener Daten und Abdrucke einer Datenübermittlungsvereinbarung (Data Transfer Agreement) vom 23.5.2018. In der Güteverhandlung am 10.12.2018 überreichte der Prozessbevollmächtigte der Klägerseite ua ein Passwort zu einer Internet-Ressource, wo die Unterlagen abzurufen waren.

Mit Schriftsatz vom 21.1.2019 nannte der Kl. einzelne Aspekte, hinsichtlich derer die erteilte Auskunft und Information unvollständig

seien. Auf dieser Grundlage formulierte das Gericht in der zweiten Güteverhandlung am 7.2.2019 im Einvernehmen mit den Parteien ein Auskunftsbegehren, zu dem die Bekl. mit Schriftsatz vom 6.3.2019 Stellung nahm. Der Kl. meint, die Auskunft sei über alle Daten zu erteilen, die bei der Bekl. über ihn vorhanden seien. Maßgeblich sei der Datenbestand zum Zeitpunkt des Auskunftsverlangens. Die zunächst erteil-

IX. Discovery ?

Erwägungsgrund 63

Auskunftsrecht*

[1] Eine betroffene Person sollte ein Auskunftsrecht hinsichtlich der sie betreffenden personenbezogenen Daten, die erhoben worden sind, besitzen und dieses Recht problemlos und in angemessenen Abständen wahrnehmen können, um sich der Verarbeitung bewusst zu sein und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können. [2] Dies schließt das Recht betroffene Personen auf Auskunft über ihre eigenen gesundheitsbezogenen Daten ein, etwa Daten in ihren Patientenakten, die Informationen wie beispielsweise Diagnosen, Untersuchungsergebnisse, Befunde der behandelnden Ärzte und Angaben zu Behandlungen oder Eingriffen enthalten. [3] Jede betroffene Person sollte daher ein Anrecht darauf haben zu wissen und zu erfahren, insbesondere zu welchen Zwecken die personenbezogenen Daten verarbeitet werden und, wenn möglich, wie lange sie gespeichert werden, wer die Empfänger der personenbezogenen Daten sind, nach welcher Logik die automatische Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt und welche Folgen eine solche Verarbeitung haben kann, zumindest in Fällen, in denen die Verarbeitung auf Profiling beruht. [4] Nach Möglichkeit sollte der Verantwortliche den Fernzugang zu einem sicheren System bereitstellen können, der der betroffenen Person direkten Zugang zu ihren personenbezogenen Daten ermöglichen würde. [5] Dieses Recht sollte die Rechte und Freiheiten anderer Personen, etwa Geschäftsgeheimnisse oder Rechte des geistigen Eigentums und insbesondere das Urheberrecht an Software, nicht beeinträchtigen. [6] Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass der betroffenen Person jegliche Auskunft verweigert wird. [7] Verarbeitet der Verantwortliche eine große Menge von Informationen über die betroffene Person, so sollte er verlangen können, dass die betroffene Person präzisiert, auf welche Information oder welche Verarbeitungsvorgänge sich ihr Auskunftsersuchen bezieht, bevor er ihr Auskunft erteilt.

Recht auf Kopie (Art. 15 Abs. 3 DSGVO)

Neue Juristische Wochenschrift

In Verbindung mit dem Deutschen Anwaltverein

und der Bundesrechtsanwaltskammer herausgegeben von *Prof. Dr. Peter Bräutigam*, Rechtsanwalt in München – *Prof. Dr. Wolfgang Ewer*, Rechtsanwalt in Kiel – *Prof. Dr. Rainer Hamm*, Rechtsanwalt in Frankfurt a. M. – *Dr. Hilke Herchen*, Rechtsanwältin in Hamburg – *Dr. Ulrich Karpenstein*, Rechtsanwalt in Berlin – *Dr. Nathalie Oberthür*, Rechtsanwältin in Köln.

Schriftleiter: Rechtsanwalt *Tobias Freudenberg*, Beethovenstraße 7b, 60325 Frankfurt a. M.

31 2019
Seite 2201–2264
72. Jahrgang
25. Juli 2019

Richter am VG Dr. Malte Engeler und Philipp Quiel*

Recht auf Kopie und Auskunftsanspruch im Datenschutzrecht

In der datenschutzrechtlichen Praxis spielen Anfragen nach Art. 15 DS-GVO, also die Bitte um Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten, eine große Rolle. Dabei sind, angesichts der erst kurzen Geltung der DS-GVO und des neu eingeführten Rechts, eine Kopie der personenbezogenen Daten zu verlangen, viele Fragen offen. Der Beitrag erläutert Umfang und Inhalt der Ansprüche des Art. 15 DS-GVO sowie das Verhältnis von Auskunft und Kopie.

I. Einleitung

Das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht ist elementar für

Recht auf Auskunft über diese Daten sowie auf zusätzliche Informationen zur Verarbeitung. Daneben hat der Verantwortliche gem. Art. 15 III 1 DS-GVO auch eine Kopie der personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen, die Gegenstand der Verarbeitung sind. Eine Unterscheidung zwischen Auskunft und Kopie ist für die Rechtsanwendung nur dann relevant, wenn aus ihnen unterschiedliche Pflichten abgeleitet werden.

1. Die Reichweite des Auskunftsanspruchs nach Art. 15 I DS-GVO

Die herrschende Meinung differenziert innerhalb des Art. 15

Discovery (Recht)

Die **Discovery** (auch: *pre-trial discovery*; englische Rechtssprache: *Voruntersuchung*, *gerichtlich angeordnete Vorlage von Beweismitteln*, insbesondere von Urkunden) ist ein förmliches Beweisverfahren im US-amerikanischen und im britischen Prozessrecht.

Inhaltsverzeichnis [Verbergen]

1 US-amerikanisches Zivilprozessrecht
  1.1 Ablauf
  1.2 Bedeutung
2 Rechtsvergleich
  2.1 Deutschland
3 Weblinks
4 Einzelnachweise

US-amerikanisches Zivilprozessrecht [Bearbeiten | Quelltext bearbeiten]

Ablauf [Bearbeiten | Quelltext bearbeiten]

Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung sind die Parteien verpflichtet, einander die Beweismittel zu bezeichnen, auf die sie sich später im Verfahren berufen wollen. Damit soll einer Überraschung einer Partei vor neuen Beweismitteln in einem späteren Verfahrensstadium vorgebeugt werden, gegen die sie sich möglicherweise nicht mehr hinreichend verteidigen kann (*trial by ambush*).[1]

Häufigstes Beweismittel ist die eidliche Zeugenaussage (*deposition*), eine Art vorweggenommenes Kreuzverhör, an der beide Parteien teilnehmen dürfen. Möglich ist auch die schriftliche Beantwortung von Beweisfragen an Eides statt (*interrogatories*).

Außerdem sind die Aufforderung zur Vorlage von Unterlagen und die Abgabe von Erklärungen zu Protokoll (*subpoenaing*), die körperliche Untersuchung einer Partei sowie die Prüfung von Urkunden auf ihre Echtheit üblich.

Eine Besonderheit ist die Sicherstellung elektronischer Unterlagen (digitaler Beweisstücke) wie E-Mails oder Chat-Protokollen („eDiscovery").

Bedeutung [Bearbeiten | Quelltext bearbeiten]

Die wichtige Rolle der *discovery* zeigt sich darin, dass Kläger auch ohne den Besitz eigener Beweise ihre Ansprüche geltend machen können, wenn sie damit rechnen dürfen, die Beweismittel bei der Gegenseite oder bei Dritten zu finden.[2] Diese Rolle der *discovery* berechtigt allerdings zur Kritik, weil sie die Streitsucht vor Gericht fördern kann.

Unerlaubte Ausforschung?

ZPO § 284 Beweisaufnahme	Foerste	Musielak/Voit, ZPO 17. Auflage 2020	Rn. 17, 18

d) Ausforschungsbeweis

Hier geht es um Beweisanträge, die darauf abzielen, bei Gelegenheit der erstrebten Beweisaufnahme Tatsachen in Erfahrung zu bringen, die genaueres Vorbringen oder die Benennung weiterer Beweismittel erst ermöglichen. Solche Anträge sind nicht etwa allgemein unzulässig.[45] Sie sind vielmehr **weithin zulässig,** wenn sie wenigstens auf substantiiertes Vorbringen (→ Rn. 15) gestützt sind. **17**

Von unzulässigen Motiven und verbotener Ausforschung kann nur die Rede sein, wo trotz hinreichender Substantiierung einer Behauptung der sie begleitende Beweisantrag offensichtlich rechtsmissbräuchlich ist, weil Behauptung oder Beweismittel willkürlich vorgebracht werden – „aufs Geratewohl", „ins Blaue hinein" – und erkennbar aus der Luft gegriffen sind[46] (Bsp.: Antrag auf Anhörung eines Sachverständigen, ohne die Notwendigkeit einer Erörterung seines Gutachtens plausibel zu machen oder die offenen Fragen zu präzisieren).[47] Da selbst bloße Vermutungen beweisbar sind (→ Rn. 15), lässt sich Willkür aber allenfalls bei Fehlen jeglicher tatsächlichen Anhaltspunkte annehmen.[48] Solchen Anhalt oder ihre Erkenntnisquelle muss die Partei nach überwiegender Rspr. nur, aber immerhin darlegen, soweit es um Hilfstatsachen eines Indizienbeweises geht, also zB Anhalt für innere Tatsachen, die in das Wissen eines Zeugen gestellt werden.[49] Wenn danach lediglich Zweifel an der Seriosität bleiben, ist das unschädlich; denn das Ausforschungsverbot gestattet in keinem Fall eine vorweggenommene Beweiswürdigung.[50] **18**

Discovery (Recht)

Die **Discovery** (auch: *pre-trial discovery*; englische Rechtssprache: *Voruntersuchung*, *gerichtlich angeordnete Vorlage von Beweismitteln*, insbesondere von Urkunden) ist ein förmliches Beweisverfahren im US-amerikanischen und im britischen Prozessrecht.

Inhaltsverzeichnis [Verbergen]

1 US-amerikanisches Zivilprozessrecht
- 1.1 Ablauf
- 1.2 Bedeutung

2 Rechtsvergleich
- 2.1 Deutschland

3 Weblinks

4 Einzelnachweise

US-amerikanisches Zivilprozessrecht [Bearbeiten | Quelltext bearbeiten]

Ablauf [Bearbeiten | Quelltext bearbeiten]

Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung sind die Parteien verpflichtet, einander die Beweismittel zu bezeichnen, auf die sie sich später im Verfahren berufen wollen. Damit soll einer Überraschung einer Partei vor neuen Beweismitteln in einem späteren Verfahrensstadium vorgebeugt werden, gegen die sie sich möglicherweise nicht mehr hinreichend verteidigen kann (*trial by ambush*).[1]

Häufigstes Beweismittel ist die eidliche Zeugenaussage (*deposition*), eine Art vorweggenommenes Kreuzverhör, an der beide Parteien teilnehmen dürfen. Möglich ist auch die schriftliche Beantwortung von Beweisfragen an Eides statt (*interrogatories*).

Außerdem sind die Aufforderung zur Vorlage von Unterlagen und die Abgabe von Erklärungen zu Protokoll (*subpoenaing*), die körperliche Untersuchung einer Partei sowie die Prüfung von Urkunden auf ihre Echtheit üblich.

Eine Besonderheit ist die Sicherstellung elektronischer Unterlagen (digitaler Beweisstücke) wie E-Mails oder Chat-Protokollen („eDiscovery").

Bedeutung [Bearbeiten | Quelltext bearbeiten]

Die wichtige Rolle der *discovery* zeigt sich darin, dass Kläger auch ohne den Besitz eigener Beweise ihre Ansprüche geltend machen können, wenn sie damit rechnen dürfen, die Beweismittel bei der Gegenseite oder bei Dritten zu finden.[2] Diese Rolle der *discovery* berechtigt allerdings zur Kritik, weil sie die Streitsucht vor Gericht fördern kann.

Die *deposition* ist ein teures Verfahren. Allein die Kosten der Wortprotokollführung betragen pro Vernehmungstag mehr als $1.000. Selten wird die Vernehmung einer Person in nur wenigen Stunden abgeschlossen. Das Verfahren unterwirft die Vernommenen in der Regel einem hohen psychologischen Druck. Die Vernommenen werden stets vereidigt. Das Gericht beteiligt sich nicht aktiv an der Vernehmung, sondern regelt nur eventuelle Einsprüche der Anwälte.

Die *discovery* wird vor dem Beginn des *trial*, der mündlichen Verhandlung mit Beweiswürdigung durch den Richter oder die Geschworenen (*Jury*), abgeschlossen. Zum Abschluss der mündlichen Verhandlung stellen die Parteien üblicherweise ihre Schlussanträge aufgrund der bewiesenen Rechts- und Faktenlage. Der Richter kann dann ein *summary judgement* abgeben, wenn die Klage alleine aufgrund der Rechtslage und unbestrittener Fakten entscheidungsreif ist.

Rechtsvergleich [Bearbeiten | Quelltext bearbeiten]

Deutschland [Bearbeiten | Quelltext bearbeiten]

Die Vorlegungspflicht im deutschen Zivilprozessrecht geht im Hinblick auf den Beibringungsgrundsatz weniger weit als in den USA.

Im strafrechtlichen Erkenntnisverfahren entscheidet das Ergebnis einer im vorbereitenden Verfahren gegebenenfalls gerichtlich angeordneten Beweisaufnahme über die Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 202 ff. StPO).

In der allgemeinen und besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeit wird der dem Urteil zugrunde zu legende Sachverhalt von Amts wegen ermittelt ohne Bindung an die Beweisanträge der Parteien.

Weblinks [Bearbeiten | Quelltext bearbeiten]

- Literatur von und über Discovery im Katalog der Deutschen Nationalbibliothek
- *Überblick über das Urkundenbeweisverfahren* (auf Englisch, 1978)

Dr. Martin Riemer

Der Datenauskunftsanspruch gem. Art. 15 DSGVO als *pre-trial-discovery* und *prima lex* des Auskunftsrechts

Einige Rechtsgebiete würden sich ohne die Europäische Union aufgrund der Beharrungskräfte in den Mitgliedsstaaten – gefühlt – wohl kaum je ändern. Die EU ist deswegen zwar nicht nur beliebt, wenn sie im Zuge der politischen Vereinheitlichung Europas notwendige Anpassungsleistungen abverlangt. Ihre Institutionen werden aufgrund der zuweilen disruptiven Wirkung des EU-Rechts für die nationale Rechtstraditionen und Rechtsprechungslinien teils scharf kritisiert. Auch das Datenschutzrecht steht seit dem 25.5.2018 unter europäischer Oberhoheit und auch die Datenschutz-Grundverordnung hat nun gewiss Vieles geändert: U. a. wurde für den Datenauskunftsanspruch mit Art. 15 DSGVO ausdrücklich ein Recht auf Kopie eingeführt, was aus Verbrauchersicht überaus begrüßenswert ist. Im Streit über die Reichweite und Wirkung dieses Anspruchs hat das Oberlandesgericht Köln im Urteil 20 U 75/18 vom 26.7.2019 nun Stellung genommen.

Neues Recht – bislang kaum Rechtsprechung

Vorweg muss bei der Diskussion über Art. 15 i. V. m. Art. 4

- § 305 SGB V für Auskünfte von Kassenpatienten über beanspruchte Leistungen und deren Kosten,

Discovery im deutschen Zivilprozess?

Professor Dr. Hanns Prütting, Köln

Die Verteilung der Beweis- und Darlegungslast entscheidet immer wieder über das Schicksal einer Klage im deutschen Zivilprozess. Kläger oder Beklagten müssen die ihnen günstigen Tatsachen nicht nur vortragen, sondern – wenn die andere Seite bestreitet – beweisen. Keine Partei muss für den Gegner den Sachverhalt ermitteln. Ganz anders dagegen die US-amerikanische Prozesspraxis: Hinter dem Schlagwort „Discovery" verbirgt sich ein Institut, das die Gegenseite zur Übermittlung von Dokumenten und anderen Beweismitteln zwingt. Doch auch das deutsche Prozessrecht enthält inzwischen mit § 142 ZPO zur Urkundenvorlage ein Element der Discovery. Der Beitrag stellt auf dem Hintergrund der US-amerikanischen Praxis die deutsche Regelung vor.

Anwaltsblatt

Anwaltsblatt 3/2008, S. 153 - 159

Gegner für seinen Prozesssieg das Material zu verschaffen, über das er nicht schon von sich aus verfüge. Eine allgemeine prozessuale Aufklärungspflicht der nicht darlegungs- und beweisbelasteten Partei bestehe nicht. Dieser Grundsatz müsse umso stärker bei einem außerhalb des Prozessrechtsverhältnisses und der daran anknüpfenden Erklärungspflicht der Parteien stehenden Dritten gelten.

Diese Entscheidung vom 26.10.2006 dürfte für die deutsche Prozessrechtspraxis bahnbrechend sein. Denn sie betont in einer Situation intensiver Diskussionen um die Entwicklung des deutschen Prozessrechts im Hinblick auf die Informationsbeschaffung einen Standpunkt, der von den Gegnern dieser Auffassung gerade in jüngster Zeit unter Hinweis auf die angedeuteten aktuellen Entwicklungen bereits für obsolet erklärt wurde. Die strikte Rückkehr des Bundesgerichtshofs zu einer kontinentaleuropäischen Tradition der Informationsbeschaffung und Sachverhaltsaufklärung im Rahmen der jeweiligen Beweislastverteilung setzt daher für die deutsche Prozesspraxis Maßstäbe und könnte geeignet sein, künftig wieder etwas Kontinuität in diesen umstrittenen Fragenbereich zu bringen.

V. Ergebnis

Die Hoffnungen oder die Befürchtungen (je nach Standpunkt) deutscher Wissenschaftler und Praktiker, mit dem neuen § 142 ZPO sei der Einstieg in US-amerikanische Rechtsvorstellungen gelungen, erweist sich als grundlegend verfehlt. In ein richterorientiertes und beweislaststrukturiertes Verfahrensrecht wie das deutsche und weite Teile des kontinentaleuropäischen Rechts lassen sich die US-amerikanischen Verfahrensstrukturen nicht implantieren.

33 Vgl. *Stadler*, Festschrift für Beys, Athen 2003, S. 1625 ff.

34 OLG Saarbrücken, MDR 2003, 1250; LG Ingolstadt, ZInsO 2002, 990.

35 Beschluss des BGH vom 26.10.2006, III ZB 2/06, NJW 2007, 155.

36 Vgl. *Musielak/Stadler*, ZPO. 5. Aufl. 2007, § 142 Rdn. 7; *Saenger/Wöstmann*, ZPO, 2005, § 142 Rdn. 7; *Thomas/Putzo/Reichold*, ZPO, 28. Aufl. 2007, § 142 Rdn. 5; *Zöller/Greger*, ZPO, 36. Aufl. 2007, § 142 Rdn. 4.

Professor Dr. Hanns Prütting, Köln
Der Autor ist Direktor des Instituts für Verfahrensrecht an der Universität zu Köln.

Den Autor erreichen Sie unter autor@anwaltsblatt.de.

X. Sonderproblem: Originalvollmacht?

- Braucht man zur Einholung von Datenauskünften eine „Originalvollmacht“?
- Ja: AG Berlin-Mitte, Urt. v. 29.7.2019, 7 C 185/18 (ZD 2020, 647) – um Unsicherheiten über Berechtigung zu klären
- Am einfachsten: Mandant die Datenauskunft selber einholen lassen.

XI. Sonderproblem: Streitwert (5.000 €)

Der Wert für einen Rechtsstreit über eine Datenauskunft ist pauschal mit 5.000 € anzusetzen.

- OLG Köln, 20 W 10/18, Beschluss vom 3.9.2019 (BeckRS 2019, 21980)
- OLG Köln, 20 W 9/19, Beschluss vom 6.2.2020 (BeckRS 2020, 2798)
- OLG Köln, 20 U 57/19, Urteil vom 23.10.2020 (BeckRS 2020, 29121)
- OLG Köln, 9 W 34/20, Beschluss vom 12.11.2020 (BeckRS 2020, 33149)
- OLG Köln, 15 W 51/21, Beschluss vom 17.8.2021 (noch nicht veröffentlicht)

Ebenso

- OLG Köln, 5 W 5/20, Beschluss vom 20.4.2020 (BeckRS 2020, 6876)
- OLG Köln, 5 U 151/18, Urteil vom 28.04.2021 (BeckRS 2021, 10843)
- OLG Köln, 5 W 16/20, Beschluss vom 17.06.2020 (BeckRS 2020, 14368)

Sonderproblem: Streitwert (5.000 €)

Eine Vielzahl weiterer Zivilgerichte sind der o.g. Rechtsprechung des OLG Köln gefolgt und haben den Streitwert für Datenauskunftsklagen ebenfalls auf 5.000 € pauschaliert:

- LG Köln, 23 O 172/19, Urteil vom 11.11.2020 (BeckRS 2020, 30968)
- LG Köln, 26 O 340/16, Beschluss vom 06.01.2021 (BeckRS 2021, 7552)
- LG Wiesbaden, 8 O 14/19, Schlussurteil vom 03.11.2020 (BeckRS 2020, 30713)
- LG Landau, 4 O 389/17, Beschluss vom 17.09.2019 (BeckRS 2019, 22099)
- LG Düsseldorf, Urteil vom 19.11.2019 – 9 O 55/19 (BeckRS 2019, 29542)
- LG Düsseldorf, Urteil vom 28.10.2021 – 16 O 128/20 (noch nicht veröffentlicht)
- AG Bonn, 118 C 315/19, Urteil vom 30.7.2020 (BeckRS 2020, 19548)
- AG Bonn, 110 C 113/20, Verweisungsbeschluss vom 15.10.2020 (BeckRS 2020, 32716)
- AG Bonn, 110 C 114/20, Verweisungsbeschluss vom 15.10.2020 (BeckRS 2020, 32718)
- AG Bonn, 116 C 116/20, Verweisungsbeschluss vom 13.10.2020 (BeckRS 2020, 32714)

Sonderproblem: Streitwert (5.000 €)

- AG Köln, Anerkenntnisurteil vom 16.04.2020 – 126 C 817/19 (BeckRS 2020, 7645)
- AG Kerpen, 106 C 96/20, Urteil vom 22.12.2020 (BeckRS 2020, 38341)
- AG Bonn, 114 C 404/20, Verweisungsbeschluss vom 9.9.2021 (noch nicht veröffentlicht)

Die Arbeitsgerichte setzen den Streitwert abweichend hiervon oftmals auf nur 500 € fest (was ein Zeichen dafür ist, dass der Richter den Streitgegenstand und/oder den Kläger bzw. Klägervertreter nicht mag.)

Da der Auskunftsanspruch jedoch aus dem vollvereinheitlichtem EU-Recht entstammt und vor den Zivilgerichten wie auch in der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeit derselbe ist, ergibt es keinen sinn, wenn die Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichte auf § 52 Abs. 2 GKG zurückgreifen, ihn in der Zivilgerichtsbarkeit anders zu bewerten.

Streitwert:	5.000,00
Kostenrecht:	RVG 2021
eigener Anteil:	100,00 %
Auftraggeber:	1
Gegner:	1 ☐ keine Erhöhung
	☐ Mandant ist abzugsberechtigt
	☐ Gegner ist abzugsberechtigt

☐ vorgerichtlich

Geschäftsgebühr:	1,30	434,20
☐ Einigungsgebühr:		0,00
Auslagen:		20,00
Zwischensumme:		454,20
Umsatzsteuer:		86,30
Summe:		540,50

☐ gerichtlich

eigene Anwaltskosten		☐ 1. Instanz
Verfahrensgebühr:	1,30	434,20
abzgl. Anrechnung:	0,65	-217,10
☐ Terminsgebühr:	1,20	400,80
☐ Einigungsgebühr:		0,00
Auslagen:		20,00
Zwischensumme:		637,90
Umsatzsteuer:		121,20
Summe:		**759,10**

☐ Gegenanwalt

Verfahrensgebühr:		0,00
☐ Terminsgebühr:		0,00
Einigungsgebühr:		0,00
Auslagen:		0,00
Zwischensumme:		0,00
Umsatzsteuer:		0,00
Summe:		**0,00**
Gerichtskosten:	0,00	0,00
Kosten pro Instanz:		759,10

Summe vorgerichtl. Kosten:	540,50
Summe gerichtl. Kosten:	759,10
Gesamtkostenrisiko:	1.299,60

XII. §§ 259, 260 BGB

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
§ 259 Umfang der Rechenschaftspflicht

(1) Wer verpflichtet ist, über eine mit Einnahmen oder Ausgaben verbundene Verwaltung Rechenschaft abzulegen, hat dem Berechtigten eine die geordnete Zusammenstellung der Einnahmen oder der Ausgaben enthaltende Rechnung mitzuteilen und, soweit Belege erteilt zu werden pflegen, Belege vorzulegen.
(2) Besteht Grund zu der Annahme, dass die in der Rechnung enthaltenen Angaben über die Einnahmen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt gemacht worden sind, so hat der Verpflichtete auf Verlangen zu Protokoll an Eides statt zu versichern, dass er nach bestem Wissen die Einnahmen so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei.
(3) In Angelegenheiten von geringer Bedeutung besteht eine Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nicht.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
§ 260 Pflichten bei Herausgabe oder Auskunft über Inbegriff von Gegenständen

(1) Wer verpflichtet ist, einen Inbegriff von Gegenständen herauszugeben oder über den Bestand eines solchen Inbegriffs Auskunft zu erteilen, hat dem Berechtigten ein Verzeichnis des Bestands vorzulegen.
(2) Besteht Grund zu der Annahme, dass das Verzeichnis nicht mit der erforderlichen Sorgfalt aufgestellt worden ist, so hat der Verpflichtete auf Verlangen zu Protokoll an Eides statt zu versichern, dass er nach bestem Wissen den Bestand so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei.
(3) Die Vorschrift des § 259 Abs. 3 findet Anwendung.

eidesstattliche Versicherung in entsprechender Anwendung von §§ 259 Abs. 2, 260 BGB auch bezüglich des Datenauskunftsanspruchs möglich

XIII. Deckungsschutz durch Rechtsschutzversicherung

- die ARBs der Rechtsschutzversicherer erwähnen Datenauskunftsansprüche als versichertes Risiko für den Aktivprozess nicht explizit
- ausgenommen?
- Annex zu vertraglichen / deliktischen / arbeitsrechtlichen / verwaltungsrechtlichen etc. Ansprüchen?

XIV. Schadensersatz gem. Art. 82 Abs. 1 DS-GVO

- ArbG Düsseldorf, 9 Ca 6557/18, Urteil vom 5.3.2020 (BeckRS 2020, 11910): 5.000 €
- AG Pforzheim, 13 C 160/19, Urteil vom 25.3.2020 (BeckRS 2020, 27380): 4.000 €
- LG Darmstadt, 13 O 244/19, Urteil vom 26.5.2020 (BeckRS 2020, 25785)
- ArbG Lübeck, 1 Ca 538/19, Urteil vom 20.6.2019 (BeckRS 2019, 36456)
- ArbG Dresden, 13 C 1046/20, Urteil vom 26.8.2020 (BeckRS 2020, 26940)
- LG Frankfurt, 2-27 O 100/20, Urteil vom 18.9.2020 (ZD 2020, 639)

DR. MARTIN RIEMER
Rechtsanwalt

C. Datenauskunft gegenüber der Verwaltung

19.11.2021

DR. MARTIN RIEMER
Rechtsanwalt

D. Weitere Auskunftsansprüche

Zivilrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Natur

19.11.2021

Ausgewählte zivilrechtliche Ansprüche im Überblick

- Diverse erbrechtliche Ansprüche
  - z.B.: §§ 2027 Abs. 1, 2, 2028 Abs. 1, 2057, 2121 Abs. 1 BGB
- Auskunftsansprüche von Unterhaltsberechtigten
- § 666 Var. 2 BGB
- § 810 BGB
- § 19 MarkenG
- § 13 AÜG
- § 13 UKlaG

DR. MARTIN RIEMER
Rechtsanwalt

§ 242 BGB

Staudinger/Looschelders/Olzen (2019) BGB § 242

(4) Auskunft*

605 Das BGB sieht in einer **Vielzahl von Einzelregelungen** für bestimmte Situationen Auskunftspflichten vor (zB §§ 402, 666, 675, 740 Abs 2, 799 Abs 2, 1042, 1214, 1379, 1435; 1605, 1978 Abs 1, 2003 Abs 2, 2057, 2218 BGB). Daneben finden sich in den §§ 259-261 BGB **allgemeine Regeln** für den Fall, dass Auskunft und Rechenschaft aufgrund einer anderen Vorschrift geschuldet sind. Eine allgemeine Auskunftspflicht ist dem BGB aber an sich fremd (RGZ 102, 336; BGH NJW 1981, 1733; LOOSCHELDERS, Schuldrecht AT § 14 Rn 8; HAEFFS, Der Auskunftsanspruch im Zivilrecht [2010] 31 ff). Gleichwohl hat die Rspr einen Auskunftsanspruch unter Berufung auf § 242 BGB gewährt, wenn eine „besondere rechtliche Beziehung zwischen dem Auskunftsfordernden und dem Inanspruchgenommenen" besteht und es das „Wesen des Rechtsverhältnisses mit sich bringt, dass der Berechtigte in entschuldbarer Weise über Bestehen und Umfang seiner Rechte im Ungewissen, der Inanspruchgenommene aber in der Lage ist, die verlangte Auskunft unschwer zu erteilen" (so BGH NJW 1980, 2463 in fast noch gleicher Formulierung wie RGZ 158, 377, 379; ferner BGHZ 95, 274, 278 f; 95, 285, 288; 97, 188, 192; 152, 307, 316 = NJW 2003, 582; 191, 259, 265 f = NJW 2012, 450 Rn 18 ff; BGH NJW 1986, 1244, 1245; BGH NJW-RR 1987, 1521; BGH NJW 1995, 386, 387; 2001, 821, 822; 2002, 3771; BGH NJW-RR 2005, 1408; NJW 2007, 1806 Rn 13; 9.11.2017 - III ZR 610/16, WM 2017, 2296 = VersR 2018, 230 Rn 24; 8.2.2018 - III ZR 65/17, NJW 2018, 2629 Rn 26; st Rspr - vgl dazu auch STAUDINGER/OLZEN § 241 Rn 171; S LORENZ, Auskunftsansprüche im Bürgerlichen Recht, JuS 1995, 569, 572; HAEFFS, Der Auskunftsanspruch im Zivilrecht [2010] 125 ff; zu den Einzelfällen STAUDINGER/BITTNER [2014] § 260 Rn 22 ff). Der Auskunftsanspruch nach § 242 BGB hat somit vier Voraussetzungen: (1) das Vorliegen einer besonderen rechtlichen Beziehung, (2) die dem Grunde nach feststehende oder (im vertraglichen Bereich) zumindest wahrscheinliche Existenz eines Leistungsanspruchs des Auskunftsfordernden gegen den Anspruchsgegner, (3) die entschuldbare Ungewissheit des Auskunftsfordernden über Bestehen und Umfang seiner Rechte sowie (4) die Zumutbarkeit der Auskunftserteilung durch den Anspruchsgegner (ausführlich MünchKomm/KRÜGER § 260 Rn 13 ff). Die Entscheidung kann nur **im Einzelfall** aufgrund einer **umfassenden Abwägung** zwischen den Interessen des Anspruchstellers und des Anspruchsgegners getroffen werden (vgl BGH NJW 2007, 1806 Rn 18; STAUDINGER/BITTNER [2014] § 260 Rn 21a).

§ 402 BGB

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
§ 402 Auskunftspflicht; Urkundenauslieferung

Der bisherige Gläubiger ist verpflichtet, dem neuen Gläubiger die zur Geltendmachung der Forderung nötige Auskunft zu erteilen und ihm die zum Beweis der Forderung dienenden Urkunden, soweit sie sich in seinem Besitz befinden, auszuliefern.

bei der Übertragung einer Forderung (= Abtretung)

630g BGB - Behandlungsdokumentation

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
§ 630g Einsichtnahme in die Patientenakte

(1) Dem Patienten ist auf Verlangen unverzüglich Einsicht in die vollständige, ihn betreffende Patientenakte zu gewähren, soweit der Einsichtnahme nicht erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen. Die Ablehnung der Einsichtnahme ist zu begründen. § 811 ist entsprechend anzuwenden.
(2) Der Patient kann auch elektronische Abschriften von der Patientenakte verlangen. Er hat dem Behandelnden die entstandenen Kosten zu erstatten.
(3) Im Fall des Todes des Patienten stehen die Rechte aus den Absätzen 1 und 2 zur Wahrnehmung der vermögensrechtlichen Interessen seinen Erben zu. Gleiches gilt für die nächsten Angehörigen des Patienten, soweit sie immaterielle Interessen geltend machen. Die Rechte sind ausgeschlossen, soweit der Einsichtnahme der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille des Patienten entgegensteht.

Kollision zwischen § 630g BGB und Art. 15 DSGVO

- Kostenersatzanspruch aus § 630g Abs. 2 S. 2 BGB nicht mit Art. 15 Abs. 3 S. 2 DSGVO vereinbar
- „therapeutische Gründe“ aus § 630g Abs. 1 S. 2 BGB als Versagungsgrund – Art. 15 Abs. 4 DSGVO gewährt nur eine Einschränkung hinsichtlich der Rechte und Freiheiten „anderer Personen“
- Anwendungsvorrang der DSGVO gem. Art. 288 Abs. 2 AEUV und EG 63
- fraglich, ob § 630g Abs. 2 S. 2 BGB eine Einschränkung aufgrund der Öffnungsklausel nach Art. 23 DSGVO darstellt
  - Cornelius/Spitz GesR 2019, 69 – 79: ja
  - Riemer DSB 2019, 223 – 225: nein
- „therapeutische Gründe“ als Informationsvereigerungsgrund wurden in der Vergangenheit zu leichtfertigt behauptet

§ 666 Var. 2 BGB

Bürgerliches Gesetzbuch

Buch 2 - Recht der Schuldverhältnisse (§§ 241 - 853)

Abschnitt 8 - Einzelne Schuldverhältnisse (§§ 433 - 853)

Titel 12 - Auftrag, Geschäftsbesorgungsvertrag und Zahlungsdienste (§§ 662 - 676c)

Untertitel 1 - Auftrag (§§ 662 - 674)

§ 666
Auskunfts- und Rechenschaftspflicht

Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand des Geschäfts Auskunft zu erteilen und nach der Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzulegen.

§ 666 Var. 2 BGB

- Auskunfts- und Rechenschaftspflicht des Beauftragten ggü. dem Auftraggeber
- Komplementär zur Benachrichtigungspflicht (§ 666 Var. 1 BGB)
- Auftraggeber muss berechtigtes Interesse an Auskunft haben
- Inhalt und Umfang des Anspruchs bestimmen sich nach dem Gegenstand des Auftrags, der Üblichkeit im Geschäftsverkehr und dem mit der Auskunft verfolgten Zweck

DR. MARTIN RIEMER
Rechtsanwalt

§ 666 Var. 2 BGB

Auswirkungen im Mandatsverhältnis

- Recht auf Einsichtnahme in die Handakte bei der Besorgung von Rechtsangelegenheiten
- Informationspflicht bezüglich Änderungen im Sachstand gegenüber dem Mandanten

DR. MARTIN RIEMER
Rechtsanwalt

Gesellschaftsrecht

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
§ 740 Beteiligung am Ergebnis schwebender Geschäfte

(1) Der Ausgeschiedene nimmt an dem Gewinn und dem Verlust teil, welcher sich aus den zur Zeit seines Ausscheidens schwebenden Geschäften ergibt. Die übrigen Gesellschafter sind berechtigt, diese Geschäfte so zu beendigen, wie es ihnen am vorteilhaftesten erscheint.
(2) Der Ausgeschiedene kann am Schluss jedes Geschäftsjahrs Rechenschaft über die inzwischen beendigten Geschäfte, Auszahlung des ihm gebührenden Betrags und Auskunft über den Stand der noch schwebenden Geschäfte verlangen.

Inhaberschuldverschreibung

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
§ 799 Kraftloserklärung

(1) Eine abhanden gekommene oder vernichtete Schuldverschreibung auf den Inhaber kann, wenn nicht in der Urkunde das Gegenteil bestimmt ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden. Ausgenommen sind Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine sowie die auf Sicht zahlbaren unverzinslichen Schuldverschreibungen.
(2) Der Aussteller ist verpflichtet, dem bisherigen Inhaber auf Verlangen die zur Erwirkung des Aufgebots oder der Zahlungssperre erforderliche Auskunft zu erteilen und die erforderlichen Zeugnisse auszustellen. Die Kosten der Zeugnisse hat der bisherige Inhaber zu tragen und vorzuschießen.

§ 810 BGB – Vorlage von Urkunden

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
§ 810 Einsicht in Urkunden

Wer ein rechtliches Interesse daran hat, eine in fremdem Besitz befindliche Urkunde einzusehen, kann von dem Besitzer die Gestattung der Einsicht verlangen, wenn die Urkunde in seinem Interesse errichtet oder in der Urkunde ein zwischen ihm und einem anderen bestehendes Rechtsverhältnis beurkundet ist oder wenn die Urkunde Verhandlungen über ein Rechtsgeschäft enthält, die zwischen ihm und einem anderen oder zwischen einem von beiden und einem gemeinschaftlichen Vermittler gepflogen worden sind.

Familienrechtliche Auskunftsansprüche
beispielhafte Aufzählung

- § 1353 Abs. 1 S. 2 BGB: Wechselseitige Unterrichtungspflicht der Eheleute (besteht auch nach der Trennung bis zum endgültigen Scheitern der Ehe – OLG Köln, 10 UF 205/19, Beschluss vom 31.3.2020)

DR. MARTIN RIEMER
Rechtsanwalt

Auskunftsansprüche von Unterhaltsberechtigten

- Gesetzliche Auskunftsansprüche, falls den Unterhaltsberechtigten das Einkommen des Unterhaltsverpflichteten unbekannt ist
- § 1605 BGB
  - Bei Unterhaltspflichtigkeit zwischen Verwandten
- § 1580 BGB
  - Bei geschiedenen Eheleuten
- § 1361 Abs. 4 BGB
  - Bei getrennt lebenden Eheleuten

DR. MARTIN RIEMER
Rechtsanwalt

Die erbrechtlichen Auskunftsansprüche
beispielhafte Aufzählung

- §§ 2027 Abs. 1, 2 BGB
  - Abs. 1: Auskunftspflicht des Erbschaftsbesitzers
  - Abs. 2: Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch denjenigen Besitzer, der nicht Erbschaftsbesitzer ist
- § 2028 Abs.1 BGB
  - Auskunftspflicht über Geschäfte des Erben für mit ihm zum Zeitpunkt des Erbfalls in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen
- § 2057 BGB
  - Auskunftspflicht unter Miterben
- § 2121 Abs. 1 BGB
  - Anspruch auf Verzeichnis des Nacherben gegen den Vorerben

DR. MARTIN RIEMER
Rechtsanwalt

§ 202 VVG - Krankenversicherungsgutachten

Versicherungsvertragsgesetz

Teil 2 - Einzelne Versicherungszweige (§§ 100 - 208)

Kapitel 8 - Krankenversicherung (§§ 192 - 208)

§ 202
Auskunftspflicht des Versicherers; Schadensermittlungskosten

[1]Der Versicherer ist verpflichtet, auf Verlangen des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person Auskunft über und Einsicht in Gutachten oder Stellungnahmen zu geben, die er bei der Prüfung seiner Leistungspflicht über die Notwendigkeit einer medizinischen Behandlung eingeholt hat. [2]Wenn der Auskunft an oder der Einsicht durch den Versicherungsnehmer oder die versicherte Person erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Gründe entgegenstehen, kann nur verlangt werden, einem benannten Arzt oder Rechtsanwalt Auskunft oder Einsicht zu geben. [3]Der Anspruch kann nur von der jeweils betroffenen Person oder ihrem gesetzlichen Vertreter geltend gemacht werden. [4]Hat der Versicherungsnehmer das Gutachten oder die Stellungnahme auf Veranlassung des Versicherers eingeholt, hat der Versicherer die entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 19 Markengesetz

Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen (Markengesetz - MarkenG)
§ 19 Auskunftsanspruch

(1) Der Inhaber einer Marke oder einer geschäftlichen Bezeichnung kann den Verletzer in den Fällen der §§ 14, 15 und 17 auf unverzügliche Auskunft über die Herkunft und den Vertriebsweg von widerrechtlich gekennzeichneten Waren oder Dienstleistungen in Anspruch nehmen.
(2) In Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung oder in Fällen, in denen der Inhaber einer Marke oder einer geschäftlichen Bezeichnung gegen den Verletzer Klage erhoben hat, besteht der Anspruch unbeschadet von Absatz 1 auch gegen eine Person, die in gewerblichem Ausmaß

1. rechtsverletzende Ware in ihrem Besitz hatte,
2. rechtsverletzende Dienstleistungen in Anspruch nahm,
3. für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen erbrachte oder
4. nach den Angaben einer in Nummer 1, 2 oder Nummer 3 genannten Person an der Herstellung, Erzeugung oder am Vertrieb solcher Waren oder an der Erbringung solcher Dienstleistungen beteiligt war,

es sei denn, die Person wäre nach den §§ 383 bis 385 der Zivilprozessordnung im Prozess gegen den Verletzer zur Zeugnisverweigerung berechtigt. Im Fall der gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs nach Satz 1 kann das Gericht den gegen den Verletzer anhängigen Rechtsstreit auf Antrag bis zur Erledigung des wegen des Auskunftsanspruchs geführten Rechtsstreits aussetzen. Der zur Auskunft Verpflichtete kann von dem Verletzten den Ersatz der für die Auskunftserteilung erforderlichen Aufwendungen verlangen.
(3) Der zur Auskunft Verpflichtete hat Angaben zu machen über

1. Namen und Anschrift der Hersteller, Lieferanten und anderer Vorbesitzer der Waren oder Dienstleistungen sowie der gewerblichen Abnehmer und Verkaufsstellen, für die sie bestimmt waren, und
2. die Menge der hergestellten, ausgelieferten, erhaltenen oder bestellten Waren sowie über die Preise, die für die betreffenden Waren oder Dienstleistungen bezahlt wurden.

(4) Die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 sind ausgeschlossen, wenn die Inanspruchnahme im Einzelfall unverhältnismäßig ist.
(5) Erteilt der zur Auskunft Verpflichtete die Auskunft vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch oder unvollständig, ist er dem Inhaber einer Marke oder einer geschäftlichen Bezeichnung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
(6) Wer eine wahre Auskunft erteilt hat, ohne dazu nach Absatz 1 oder Absatz 2 verpflichtet gewesen zu sein, haftet Dritten gegenüber nur, wenn er wusste, dass er zur Auskunftserteilung nicht verpflichtet war.
(7) In Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung kann die Verpflichtung zur Erteilung der Auskunft im Wege der einstweiligen Verfügung nach den §§ 935 bis 945 der Zivilprozessordnung angeordnet werden.
(8) Die Erkenntnisse dürfen in einem Strafverfahren oder in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wegen einer vor der Erteilung der Auskunft begangenen Tat gegen den Verpflichteten oder gegen einen in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des Verpflichteten verwertet werden.
(9) Kann die Auskunft nur unter Verwendung von Verkehrsdaten (§ 3 Nr. 30 des Telekommunikationsgesetzes) erteilt werden, ist für ihre Erteilung eine vorherige richterliche Anordnung über die Zulässigkeit der Verwendung der Verkehrsdaten erforderlich, die von dem Verletzten zu beantragen ist. Für den Erlass dieser Anordnung ist das Landgericht, in dessen Bezirk der zur Auskunft Verpflichtete seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine Niederlassung hat, ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig. Die Entscheidung trifft die Zivilkammer. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Die Kosten der richterlichen Anordnung trägt der Verletzte. Gegen die Entscheidung des Landgerichts ist die Beschwerde statthaft. Die Beschwerde ist binnen einer Frist von zwei Wochen einzulegen. Die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben im Übrigen unberührt.
(10) Durch Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 9 wird das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 19 MarkenG

- Auskunftsanspruch des Inhabers einer Marke oder geschäftlichen Bezeichnung gegen den Verletzer (§ 19 Abs. 1 MarkenG)
- Auskunft über die Herkunft und den Vertriebsweg von widerrechtlich gekennzeichneten Waren oder Dienstleistungen (§ 19 Abs. 1 MarkenG)
- Anspruchsausschluss bei Unverhältnismäßigkeit (§ 19 Abs. 4 MarkenG)
- Schadensersatzanspruch bei fehlerhafter oder unvollständiger Auskunft (§ 19 Abs. 5 MarkenG)

§ 13 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz

Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung
(Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG)
§ 13 Auskunftsanspruch des Leiharbeitnehmers

Der Leiharbeitnehmer kann im Falle der Überlassung von seinem Entleiher Auskunft über die im Betrieb des Entleihers für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts verlangen; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen der in § 8 Absatz 2 und 4 Satz 2 genannten Ausnahme vorliegen.

§ 13 AÜG

- Auskunftsanspruch des Leiharbeitnehmers bei Überlassung gegen den Entleiher
- Umfang des Anspruchs:
  - Auskunft über die im Betrieb geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen (einschl. Arbeitsentgelt) für einen vergleichbaren Arbeitnehmer
- Anspruchsausschluss bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 8 Abs. 2 und 4 S. 2 AÜG

DR. MARTIN RIEMER
Rechtsanwalt

§ 13 Unterlassungsklagengesetz

Unterlassungsklagengesetz

Abschnitt 3 - Auskunft zur Durchsetzung von Ansprüchen (§§ 13 - 13a)

§ 13
Auskunftsanspruch der anspruchsberechtigten Stellen

(1) Wer geschäftsmäßig Post-, Telekommunikations- oder Telemediendienste erbringt oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirkt, hat

1. qualifizierten Einrichtungen, die nachweisen, dass sie in die Liste gemäß § 4 oder in das Verzeichnis der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2009/22/EG eingetragen sind,
2. rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen und
3. Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern

auf deren Verlangen den Namen und die zustellungsfähige Anschrift eines Beteiligten an Post-, Telekommunikations- oder Telemediendiensten mitzuteilen, wenn diese Stellen schriftlich versichern, dass sie die Angaben zur Durchsetzung ihrer Ansprüche nach den §§ 1 bis 2a oder nach § 4a benötigen und nicht anderweitig beschaffen können.

(2) [1]Der Anspruch besteht nur, soweit die Auskunft ausschließlich anhand der bei dem Auskunftspflichtigen vorhandenen Bestandsdaten erteilt werden kann. [2]Die Auskunft darf nicht deshalb verweigert werden, weil der Beteiligte, dessen Angaben mitgeteilt werden sollen, in die Übermittlung nicht einwilligt.

(3) [1]Der Auskunftspflichtige kann von dem Auskunftsberechtigten einen angemessenen Ausgleich für die Erteilung der Auskunft verlangen. [2]Der Auskunftsberechtigte kann von dem Beteiligten, dessen Angaben mitgeteilt worden sind, Erstattung des gezahlten Ausgleichs verlangen, wenn er gegen diesen Beteiligten einen Anspruch nach den §§ 1 bis 2a oder nach § 4a hat.

§ 13 UKlaG

- Auskunftsanspruch der anspruchsberechtigten Stelle über Kontaktdaten von Beteiligten an den Diensten
- Auskunftsberechtigte:
  - Qualifizierte Einrichtungen i.S.v. § 13 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG
  - Rechtsfähige Verbände zur Förderung beruflicher oder selbstständiger Interessen (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 UKlaG)
  - Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 UKlaG)
- Anspruchsverpflichtete
  - Geschäftsmäßig Erbringer von Post-, Telekommunikations- und Telemediendiensten (§ 13 Abs. 1 UKlaG)

DR. MARTIN RIEMER
Rechtsanwalt

Ausgewählte öffentlich-rechtliche Ansprüche im Überblick

- § 84a AMG
- §§ 8 – 10 UmweltHG
- § 5 Abs. 2, 3 WRegG
- § 66i TKG
- § 44 KapResV
- § 35 GenTG

DR. MARTIN RIEMER
Rechtsanwalt

Allgemeines Akteneinsichtsrecht im Verwaltungsverfahren

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
§ 29 Akteneinsicht durch Beteiligte

(1) Die Behörde hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Satz 1 gilt bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung. Soweit nach den §§ 17 und 18 eine Vertretung stattfindet, haben nur die Vertreter Anspruch auf Akteneinsicht.
(2) Die Behörde ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit durch sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde beeinträchtigt, das Bekanntwerden des Inhalts der Akten dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder soweit die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen, geheim gehalten werden müssen.
(3) Die Akteneinsicht erfolgt bei der Behörde, die die Akten führt. Im Einzelfall kann die Einsicht auch bei einer anderen Behörde oder bei einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland erfolgen; weitere Ausnahmen kann die Behörde, die die Akten führt, gestatten.

abzugrenzen: IFG, UIG, Transparenzgesetze

Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG)

§ 1 Grundsatz

(1) Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Für sonstige Bundesorgane und -einrichtungen gilt dieses Gesetz, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Einer Behörde im Sinne dieser Vorschrift steht eine natürliche Person oder juristische Person des Privatrechts gleich, soweit eine Behörde sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient.
(2) Die Behörde kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Begehrt der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.
(3) Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen gehen mit Ausnahme des § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 25 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch vor.

§ 4
Informationsrecht

(1) Jede natürliche Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 genannten Stellen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen.

(2) Soweit besondere Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht bestehen, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Im Rahmen dieses Gesetzes entfällt die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

§ 5
Verfahren

(1) Der Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form gestellt werden. Er muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist. Anträge auf Zugang zu amtlichen Informationen der Verwaltungstätigkeit von Schulen sind in inneren Schulangelegenheiten an die Schulaufsicht, in äußeren Schulangelegenheiten an die Schulträger zu richten. Begehrt die Antragstellerin oder der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf nur dann eine andere Art bestimmt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Die Information soll unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich gemacht werden. Die inhaltliche Richtigkeit der Information ist nicht zu überprüfen. Die Ablehnung eines Antrages nach Absatz 1 oder die Beschränkung des beantragten Zugangs zu einer Information ist schriftlich zu erteilen und zu begründen; bei mündlicher Antragstellung gilt die Schriftform nur auf ausdrückliches Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers. Die informationssuchende Person ist im Falle der Ablehnung auch auf ihr Recht nach § 13 Abs. 2 hinzuweisen.

(3) Ist die Gewährung des Informationszugangs von der Einwilligung einer betroffenen Person abhängig, gilt diese Einwilligung als verweigert, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Anfrage durch die öffentliche Stelle vorliegt.

(4) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Information der Antragstellerin oder dem Antragsteller bereits zur Verfügung gestellt worden ist oder wenn sich die Antragstellerin oder der Antragsteller die Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

(5) Bei Anträgen, die von mehr als 20 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Anträge), gelten die §§ 17 und 19 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend. Sind mehr als 20 Personen aufzufordern, einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, kann die öffentliche Stelle die Aufforderung ortsüblich bekanntmachen.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Umweltinformationsgesetz (UIG)
§ 3 Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen

(1) Jede Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Absatz 1 verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Daneben bleiben andere Ansprüche auf Zugang zu Informationen unberührt.
(2) Der Zugang kann durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnet werden. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, so darf dieser nur aus gewichtigen Gründen auf andere Art eröffnet werden. Als gewichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand. Soweit Umweltinformationen der antragstellenden Person bereits auf andere, leicht zugängliche Art, insbesondere durch Verbreitung nach § 10, zur Verfügung stehen, kann die informationspflichtige Stelle die Person auf diese Art des Informationszugangs verweisen.
(3) Soweit ein Anspruch nach Absatz 1 besteht, sind die Umweltinformationen der antragstellenden Person unter Berücksichtigung etwaiger von ihr angegebener Zeitpunkte, spätestens jedoch mit Ablauf der Frist nach Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 zugänglich zu machen. Die Frist beginnt mit Eingang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle, die über die Informationen verfügt, und endet

1. mit Ablauf eines Monats oder
2. soweit Umweltinformationen derart umfangreich und komplex sind, dass die in Nummer 1 genannte Frist nicht eingehalten werden kann, mit Ablauf von zwei Monaten.

Gesetz zur Transparenz über die Kosten der Stilllegung und des Rückbaus der Kernkraftwerke sowie der Verpackung radioaktiver Abfälle (Transparenzgesetz)

§ 1 Auskunftspflicht

(1) Der Betreiber einer im Inland gelegenen Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität (Betreiber) ist verpflichtet, dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle einmal jährlich, und zwar bis zum letzten Werktag des sechsten auf den Abschlussstichtag des Betreibers folgenden Monats die Informationen gemäß § 2 Absatz 1 und 3, § 3 Absatz 1 und 2, § 4 Satz 1 und 3 vorzulegen.
(2) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann für die Aufstellung gemäß § 2 Absatz 1 auch selbst einen Stichtag bestimmen, zu dem diese zu erstellen und von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen ist.
(3) Bei Unklarheiten ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle berechtigt, weitere Auskünfte zu verlangen.

Geltende Gesetze und Verordnungen (SGV. NRW.) mit Stand vom 27.11.2020

Gesetz zur Offenlegung von Vergütungen bei Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts (Vergütungsoffenlegungsgesetz – VergütungsOG)

Inhaltsverzeichnis ausblenden

Normkopf

Fundstelle und permanenter Link zu Vergütungsoffenlegungsgesetz – VergütungsOG

Normverlauf

Inhaltsverzeichnis :

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Offenlegung von Vergütungen bei öffentlich-rechtlichen Unternehmen

§ 3 Offenlegung von Vergütungen bei Beteiligungen des öffentlich-rechtlichen Unternehmens

§ 4 Geltungsregelung

§ 5 (Fn 2) (aufgehoben)

Gesetz
zur Offenlegung von Vergütungen bei Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts (Vergütungsoffenlegungsgesetz – VergütungsOG)
Vom 17. Dezember 2009 (Fn 1)

(Artikel 2 des Transparenzgesetzes vom 17. Dezember 2009 (**GV. NRW. S. 950**))

Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.)
Ausgabe 2009 Nr. 44 vom 30.12.2009 Seite 949 bis 976

Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen (Transparenzgesetz)

Normstruktur :

Normkopf

Norm

Normfuß

2023
41
630
764

Gesetz
zur Schaffung von mehr Transparenz
in öffentlichen Unternehmen
im Lande Nordrhein-Westfalen
(Transparenzgesetz)

Vom 17. Dezember 2009

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

630

Artikel 1

Änderung der Landeshaushaltsordnung

Die Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (**GV. NRW. S. 158**), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Oktober 2007 (**GV. NRW. S. 443**), wird wie folgt geändert:

1. § 65 wird wie folgt geändert:

§ 58 BRAO

AGH des Landes Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 30.10.2015 - 1 AGH 24/15

Fundstelle openJur 2016, 11485 Rkr: ☐ AmtlSlg: ☐ PM: ☐

Zu der Frage, wann ein Vorgang zu der bei der Rechtsanwaltskammer geführten Personalakte eines Rechtsanwalts gehört, zum Anspruch eines Rechtsanwalts auf Akteneinsicht und zu den Bedingungen, unter denen die Einsichtnahme zu gewähren ist.

Tenor

1 Der Bescheid der Beklagten vom 12.05.2015 (ER/III/90/2015) wird aufgehoben.

2 Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger Einsicht in seine vollständige bei der Beklagten geführte Personalakte, einschließlich sämtlicher Sach- und Disziplinarakten, zu gewähren, ganz gleich, in welcher Form diese Aktenunterlagen bei ihr vorhanden sind, ob in Papierform und/oder elektronischer Form.

3 Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

4 Das Urteil ist nur wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten bleibt nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

5 Die Berufung wird zugelassen.

6 Der Gegenstandswert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Bundesrechtsanwaltsordnung

Dritter Teil - Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts und berufliche Zusammenarbeit der Rechtsanwälte (§§ 43 - 59m)

Erster Abschnitt - Allgemeines (§§ 43 - 59b)

§ 50
Handakten

(1) [1]Der Rechtsanwalt muss durch das Führen von Handakten ein geordnetes und zutreffendes Bild über die Bearbeitung seiner Aufträge geben können. [2]Er hat die Handakten für die Dauer von sechs Jahren aufzubewahren. [3]Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Auftrag beendet wurde.

(2) [1]Dokumente, die der Rechtsanwalt aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, hat der Rechtsanwalt seinem Auftraggeber auf Verlangen herauszugeben. [2]Macht der Auftraggeber kein Herausgabeverlangen geltend, hat der Rechtsanwalt die Dokumente für die Dauer der Frist nach Absatz 1 Satz 2 und 3 aufzubewahren. [3]Diese Aufbewahrungspflicht gilt nicht, wenn der Rechtsanwalt den Auftraggeber aufgefordert hat, die Dokumente in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten nach Zugang nicht nachgekommen ist. [4]Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die Korrespondenz zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Auftraggeber sowie für die Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat.

(3) [1]Der Rechtsanwalt kann seinem Auftraggeber die Herausgabe der Dokumente nach Absatz 2 Satz 1 so lange verweigern, bis er wegen der ihm vom Auftraggeber geschuldeten Gebühren und Auslagen befriedigt ist. [2]Dies gilt nicht, soweit das Vorenthalten nach den Umständen unangemessen wäre.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, sofern sich der Rechtsanwalt zum Führen von Handakten oder zur Verwahrung von Dokumenten der elektronischen Datenverarbeitung bedient.

(5) In anderen Vorschriften getroffene Regelungen zu Aufbewahrungs- und Herausgabepflichten bleiben unberührt.

Akteneinsicht im Sozialrecht

Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X)
§ 25 Akteneinsicht durch Beteiligte

(1) Die Behörde hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Satz 1 gilt bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung.
(2) Soweit die Akten Angaben über gesundheitliche Verhältnisse eines Beteiligten enthalten, kann die Behörde statt dessen den Inhalt der Akten dem Beteiligten durch einen Arzt vermitteln lassen. Sie soll den Inhalt der Akten durch einen Arzt vermitteln lassen, soweit zu befürchten ist, dass die Akteneinsicht dem Beteiligten einen unverhältnismäßigen Nachteil, insbesondere an der Gesundheit, zufügen würde. Soweit die Akten Angaben enthalten, die die Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit des Beteiligten beeinträchtigen können, gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass der Inhalt der Akten auch durch einen Bediensteten der Behörde vermittelt werden kann, der durch Vorbildung sowie Lebens- und Berufserfahrung dazu geeignet und befähigt ist. Das Recht nach Absatz 1 wird nicht beschränkt.
(3) Die Behörde ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit die Vorgänge wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen geheim gehalten werden müssen.
(4) Die Akteneinsicht erfolgt bei der Behörde, die die Akten führt. Im Einzelfall kann die Einsicht auch bei einer anderen Behörde oder bei einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland erfolgen; weitere Ausnahmen kann die Behörde, die die Akten führt, gestatten.
(5) Soweit die Akteneinsicht zu gestatten ist, können die Beteiligten Auszüge oder Abschriften selbst fertigen oder sich Ablichtungen durch die Behörde erteilen lassen. Soweit die Akteneinsicht in eine elektronische Akte zu gestatten ist, kann die Behörde Akteneinsicht gewähren, indem sie Unterlagen ganz oder teilweise ausdruckt, elektronische Dokumente auf einem Bildschirm wiedergibt, elektronische Dokumente zur Verfügung stellt oder den elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akte gestattet. Die Behörde kann Ersatz ihrer Aufwendungen in angemessenem Umfang verlangen.

Elektronische Patientenakte § 341 SGB V ?

- Art. 15 i.V.m. Art. 4 Nr. 1 DS-GVO anwendbar

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes v. 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477)
§ 341 Elektronische Patientenakte

(1) Die elektronische Patientenakte ist eine versichertengeführte elektronische Akte, die den Versicherten von den Krankenkassen auf Antrag zur Verfügung gestellt wird. Die Nutzung ist für die Versicherten freiwillig. Mit ihr sollen den Versicherten auf Verlangen Informationen, insbesondere zu Befunden, Diagnosen, durchgeführten und geplanten Therapiemaßnahmen sowie zu Behandlungsberichten, für eine einrichtungs-, fach- und sektorenübergreifende Nutzung für Zwecke der Gesundheitsversorgung, insbesondere zur gezielten Unterstützung von Anamnese und Befunderhebung, barrierefrei elektronisch bereitgestellt werden.
(2) Es besteht die Möglichkeit zur Einstellung folgender Daten in die elektronische Patientenakte:

1. medizinische Informationen über den Versicherten für eine einrichtungsübergreifende, fachübergreifende und sektorenübergreifende Nutzung, insbesondere
   a) Daten zu Befunden, Diagnosen, durchgeführten und geplanten Therapiemaßnahmen, Früherkennungsuntersuchungen, Behandlungsberichten und sonstige untersuchungs- und behandlungsbezogene medizinische Informationen,
   b) Daten des elektronischen Medikationsplans nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4,
   c) Daten der elektronischen Notfalldaten nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5,
   d) Daten in elektronischen Briefen zwischen den an der Versorgung der Versicherten teilnehmenden Ärzten und Einrichtungen (elektronische Arztbriefe),
2. Daten zum Nachweis der regelmäßigen Inanspruchnahme zahnärztlicher Vorsorgeuntersuchungen gemäß § 55 Absatz 1 in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 (elektronisches Zahn-Bonusheft),
3. Daten gemäß der nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und Absatz 4 in Verbindung mit § 26 beschlossenen Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern (elektronisches Untersuchungsheft für Kinder),

§ 84a AMG

- Auskunftsanspruch des Betroffenen gegen pharmazeutische Unternehmer und Arzneimittelüberwachungsbehörden
- Durch Auskunft soll der Betroffene in die Lage versetzt werden, die für die Anspruchsdurchsetzung notwendigen Tatsachen in Erfahrung zu bringen
- Verjährung des Anspruchs innerhalb von 3 Jahren
- Voraussetzung ist das Vorliegen eines konkreten Verdachts, dass ein Schaden durch ein Arzneimittel verursacht wurde

Auskunftsansprüche nach dem UmweltHG

- § 8 UmweltHG
  - Auskunftsanspruch Geschädigter gegen Anlageninhaber
- § 9 UmweltHG
  - Auskunftsanspruch Geschädigter gegen Behörden
- § 10 UmweltHG
  - Auskunftsanspruch des Anlageninhabers

§ 5 Abs. 2, 3 WRegG

- Auskunftsanspruch über Eintragungen im Wettbewerbsregister
- § 5 Abs. 2 S. 1 WRegG
  - Auskunftsanspruch des im Register Eingetragenen gegen die Registerbehörde
- § 5 Abs. 2 S. 2 WRegG
  - Auskunftsanspruch einer Stelle, die ein amtliches Verzeichnis (entspr. Art. 64 Richtlinie 2014/24/EU) führt
- § 5 Abs. 3 WRegG
  - Akteneinsichtsrecht für einen vom Unternehmen bevollmächtigten Rechtsanwalt

§ 66i TKG

- Auskunftsanspruch gegen die Bundesnetzagentur über Namen und die ladungsfähige Anschrift desjenigen, der eine Nummer von der Bundesnetzagentur zugeteilt bekommen hat (§ 66i Abs. 1 S.1 TKG)
- Setzt berechtigtes Interesse voraus
- Weiterer Auskunftsanspruch nach Abs. 3

§ 44 KapResV

Kapazitätsreserveverordnung

- Auskunftsanspruch über sämtliche nach der Kapazitätsreservenverordnung gespeicherten Daten in nicht personenbezogener Form
  - soweit nicht nach § 45 KapResV gelöscht und
  - soweit nach § 13e Energiewirtschaftsgesetz erforderlich
- Anspruchsberechtigt ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
- Anspruchsgegner sind die Bundesnetzagentur und die Übertragungsnetzbetreiber

§ 35 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 GenTG

- Auskunftsanspruch des Geschädigten gegen den Betreiber einer gentechnischen Anlage (§ 35 Abs. 1 S.1 GenTG)
  - Bei begründetem Verdacht, dass durch die gentechnische Anlage ein Sach- oder Personenschaden verursacht wurde
- Auskunftsanspruch des Geschädigten gegen Behörden (§ 35 Abs. 2 GenTG)
  - Unter den Voraussetzungen des Abs. 1
- Ausschluss des Anspruchs nach Abs. 1 und Abs. 2 in § 35 Abs. 3 GenTG

Arbeitsrecht

- Datenauskunft als Druckmittel im Kündigungsschutzprozess, um höhe Abfindungen durchzusetzen
- AN fordert AG zur Erteilung einer vollständigen Datenauskunft auf
- „angenervt“ von dem damit verbundenen Aufwand willigt AG zur Gesamtabgeltung in den Abfindungsvergleich ein
- Cave: Missbrauch. – Datenauskunft nicht zu auffällig mit den Abfindungsvorstellungen verknüpfen.

Familienrecht / Erbrecht

- Datenauskunft im Verhältnis von Familienmitgliedern untereinander keine nennenswerte Bedeutung, da **Ausnahme gem. Art. 2 Abs. 2c DS-GVO** („Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten.“) -> siehe auch Erwägungsgrund 18

- Bei Verstorbenen **Erwägungsgrund 27** beachten („Diese Verordnung gilt nicht für die personenbezogenen Daten Verstorbener. Die Mitgliedstaaten können Vorschriften für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verstorbener vorsehen.“)

4. Verstorbene Personen

Anknüpfend an das **„Persönlichkeitsrecht"** wurden **Daten der Verstorbenen von dem BDSG nicht geschützt.** Auch die DS-GVO knüpft, wie bisher die Datenschutz-RL, an die natürliche Person an, also eine bestimmte oder bestimmbare lebende Person an (Erwägungsgrund 27; s.a. WP 136 Stellungnahme 4/2007 zum Begriff „personenbezogene Daten", 25). Damit sind **Daten der Verstorbenen nicht als personenbezogene Daten anzusehen** (zum Postmortalen Datenschutz Arens RDV 2018, 127 ff.). Trotzdem können sie noch von dem Schutzbereich des personenbezogenen Datums umfasst sein. Denn die Daten eines Verstorbenen können auch Daten einer noch lebenden Person, zB eines Nachkömmlings, sein. Dies mit der Folge, dass die Daten weiterhin als personenbezogene Daten des Nachkömmlings geschützt sind. Auch besteht das Persönlichkeitsrecht, gerade wenn es um vermögenswerte Bestandteile geht, fort (Gola/Schomerus BDSG § 3 Rn. 12). Dies gilt auch bei Krankheiten (zB Bluterkrankheit), bei denen die Daten der verstorbenen Person gleichzeitig die Daten der noch lebenden Kinder sind. Dabei wird strickt an das Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 GG angeknüpft, welches mit dem Tod erlischt (BVerfG NJW 1971, 1645; Seifert NJW 1999, 1889 ff.). Demgegenüber fallen nach dem SGB die **Daten der Verstorbenen** weiterhin **unter das Sozialgeheimnis,** § 35 Abs. 1 SGB I iVm § 67 SGB X. Auch in anderen Bereichen wie dem Kunsturheberrecht, dem Arzt-, Statistik- oder Steuergeheimnis gelten diese Geheimnisse zeitlich über den Tod hinaus und bieten dadurch einen speziellen Schutz, der durch andere Regelwerke als die allgemeinen Datenschutzbestimmungen gewährt wird. **11**

Die **DS-GVO gilt nicht für die personenbezogenen Daten Verstorbener** (Erwägungsgrund 27). Die Definition in Nr. 1 bezieht sich nur auf personenbezogene Daten von natürlichen Personen, also lebenden Personen. Die Mitgliedstaaten können aber Vorschriften für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verstorbener vorsehen (Erwägungsgrund 27). Insoweit kann das Sozial- und Steuergeheimnis weiterhin die Daten der Verstorbenen mit einbeziehen oder ausschließen. Gleiches gilt für das Steuerrecht, § 2a Abs. 5 Nr. 1 AO; identifizierte oder identifizierbare verstorbene natürliche Personen). **12**

Mietrecht

- Datenauskunftsanspruch findet Anwendung
- Ausnahme gem. Art. 2 Abs. 2c) DSGVO („durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten“) gilt nicht für private Vermieter
- ergibt sich aus Erwägungsgrund 18

[1] Diese Verordnung gilt nicht für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die von einer natürlichen Person zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten und somit ohne Bezug zu einer beruflichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit vorgenommen wird. [2] Als persönliche oder familiäre Tätigkeiten könnte auch das Führen eines Schriftverkehrs oder von Anschriftenverzeichnissen oder die Nutzung sozialer Netze und Online-Tätigkeiten im Rahmen solcher Tätigkeiten gelten. [3] Diese Verordnung gilt jedoch für die Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, die die Instrumente für die Verarbeitung personenbezogener Daten für solche persönlichen oder familiären Tätigkeiten bereitstellen.

Findet die DSGVO auf die Rechtsprechungstätigkeit der Gerichte Anwendung?

- Verwaltungstätigkeit ja; Rechtsprechungstätigkeit ?
- Strafjustiz explizit gem. Art. 2 Abs. 2d) DSGVO ausgenommen
- Erwägungsgrund 20 („Kein Einfluss auf die Unabhängigkeit der Justiz“)

- Konkurrenz zwischen Art. 15 DSGVO einerseits und
  - § 299 ZPO
  - § 100 VwGO
  - § 120 SGG
  - § 78 FGO

  möglich

Erwägungsgrund 20

Kein Einfluss auf die Unabhängigkeit der Justiz*

[1] Diese Verordnung gilt zwar unter anderem für die Tätigkeiten der Gerichte und anderer Justizbehörden, doch könnte im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten festgelegt werden, wie die Verarbeitungsvorgänge und Verarbeitungsverfahren bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Gerichte und andere Justizbehörden im Einzelnen auszusehen haben. [2] Damit die Unabhängigkeit der Justiz bei der Ausübung ihrer gerichtlichen Aufgaben einschließlich ihrer Beschlussfassung unangetastet bleibt, sollten die Aufsichtsbehörden nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit zuständig sein. [3] Mit der Aufsicht über diese Datenverarbeitungsvorgänge sollten besondere Stellen im Justizsystem des Mitgliedstaats betraut werden können, die insbesondere die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung sicherstellen, Richter und Staatsanwälte besser für ihre Pflichten aus dieser Verordnung sensibilisieren und Beschwerden in Bezug auf derartige Datenverarbeitungsvorgänge bearbeiten sollten.

Specht/Mantz, Handbuch Europäisches und deutsches Datenschutzrecht

Teil C. Datenschutzrecht im öffentlichen Sektor
§ 20 Datenschutz in der Verwaltung von Bund, Ländern und Kommunen
§ 21 Datenschutz und präventive Tätigkeit der Polizei
§ 22 Datenschutz in der Justiz
I. Einleitung
II. Anwendbare Vorschriften
III. Einzelfragen
IV. Ausblick
§ 23 Datenschutz in Forschung und Hochschullehre
§ 24 Datenschutz in Schule und Schulverwaltung
§ 25 Datenschutz in Kultureinrichtungen, Bibliotheken und Archiven
§ 26 Sozialdatenschutz
§ 27 Kirchliches Datenschutzrecht

§ 22 Datenschutz in der Justiz

Literatur:

Alexy, Theorie der Grundrechte, 1989; *Bachmann,* Akteneinsicht in elektronische Behördenakten, MMR 2004, 370; *Berlit,* JurPC Web-Dok. 77/2012; *Berlit,* Elektronische Verwaltungsakten und verwaltungsgerichtliche Kontrolle, NVwZ 2015, 197; *Bertrams,* Eingriff in die Unabhängigkeit der Dritten Gewalt durch Zentralisierung der IT-Organisation unter dem Dach der Exekutive, NWVBl. 2010, 209; *Bock/Engeler,* Die verfassungsrechtliche Wesensgehaltsgarantie als absolute Schranke im Datenschutzrecht, DVBl 2016, 593; *Engeler,* Der staatliche Twitter-Auftritt, MMR 2017, 651; *Gola,* Datenschutz bei der Kontrolle „mobiler" Arbeitnehmer – Zulässigkeit und Transparenz, NZA 2007, 1139; *Hitzelberger-Kijima,* Die elektronische Personalakte, öAT 2016, 87; *Köbler,* Missbräuchliches Verhalten bei der Bereitsstellung von Endkunden-Telefonanschlüssen, MMR 2009, 357; *Kokott/Sobotta,* The distinction between privacy and data protection in the jurisprudence oft he CJEU and the ECtHR, IDPL 3 (2013), 222; *Krüger/Möllers,* Metadaten in Justiz und Verwaltung, MMR 2016, 728; *Müller,* eJustice – Praxishandbuch, 3. Aufl. 2018; *Niklas/Faas,* Der Datenschutzbeauftragte nach der Datenschutz-Grundverordnung, NZA 2017, 1091; *Papier,* Zur Selbstverwaltung der Dritten Gewalt, NJW 2002, 2585; *Petri/Dorfner,* E-Justiz und Datenschutz – Ausgewählte Rechtsfragen, ZD 2011, 122; *Pohl/Nordmann,* Die Übermittlung personenbezogener Daten durch Gerichte aus Staatsanwaltschaften nach den §§ 12 – 22 EGGVG, SchlHA 2017, 165; *Rost,* Zur Soziologie des Datenschutzes, DuD 2013, 85; *Roßnagel/Schmücker,* Beweiskräftige elektronische Archivierung, 2005; *Schroeder,* JuS 2004, 180; *Viefhues,* Rechtliche Grundlagen des beA und des elektronischen Rechtsverkehrs, NJW-Beil. 2016, 86.

I. Einleitung (Rn. 1-4)
II. Anwendbare Vorschriften (Rn. 5-21)
1. Anwendung der DS-GVO auf die Datenverarbeitung der Justiz (Rn. 6-8)
2. Anwendung JI-Richtlinie auf justizielle Datenverarbeitung (Rn. 9-11)
3. Konkretisierung der DS-GVO für den Bereich der Justiz durch die Mitgliedstaaten (Rn. 12-21)
a) Nationales Sonderrecht für die Datenverarbeitung der Justiz (Rn. 15-17)
b) Die Regelungen des neuen BDSG hinsichtlich der Datenverarbeitung der Justiz (Rn. 18, 19)
c) Landesrechtliche Vorgaben hinsichtlich der Datenverarbeitung der Justiz (Rn. 20, 21)
III. Einzelfragen (Rn. 22-62)
1. Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit in der Justiz (Rn. 22-34)
a) Selbständige Verantwortlichkeit (Rn. 25-28)
b) Gemeinsame Verantwortlichkeit (Rn. 29-32)
c) Verantwortlichkeit für justiznahe Auftragsverarbeiter (Rn. 33, 34)
2. Der Erforderlichkeitsgrundsatz in der Justiz (Rn. 35-38)
3. Betroffenenrechte im Rahmen der justiziellen Datenverarbeitung (Rn. 39-47)
a) Justizielle Transparenzpflichten nach der DS-GVO (Rn. 41-45)
b) Akteneinsichtsrechte nach dem Prozessrecht (Rn. 46)
c) Konkurrenz der Transparenzpflichten (Rn. 47)
4. Datenschutz und eJustice (Rn. 48-54)
a) Datenschutz bei der elektronischen Aktenführung (Rn. 49, 50)
b) Datenschutz im elektronischen Rechtsverkehr (Rn. 51-54)
5. Der justizielle Datenschutzbeauftragte (Rn. 55-58)
6. Aufsichtsbehördliche Kontrolle und Selbstkontrolle der Justiz (Rn. 59, 60)
7. Justizielle Unabhängigkeit und Zentralisierung der Datenverarbeitung (Rn. 61, 62)
IV. Ausblick (Rn. 63, 64)

DR. MARTIN RIEMER
Rechtsanwalt

Wissen ist Macht

(Francis Bacon)
https://de.wikipedia.org/wiki/Wissen_ist_Macht

Es geht bei der „Auskunft“ ebenso wie bei der „Akteneinsicht“ oder dem „Informationszugang“ um Wissen – und damit um „Macht“ (Gestaltungsmacht).

19.11.2021